



## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur 6. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 11. Mai 2021, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Planung der Bäderlandschaft  | 168-2020/2025 |
| 2) Öffnung der Freibad-Liegewiese   | 169-2020/2025 |
| 3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters                            | 165-2020/2025 |
| 4) Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Ortsteil Venekoten                            | 167-2020/2025 |
| 5) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten               | 174-2020/2025 |
| 6) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung            | 175-2020/2025 |
| 7) Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindertageseinrichtungen | 164-2020/2025 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)                |               |

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

### **Nichtöffentlicher Teil**

11) Kommunale Beteiligungen

162-2020/2025

12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

14) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 4. Mai 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

### Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 6. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Mai 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 4. Mai 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 4. Mai 2021

Abgenommen am:



## Niederschrift

über die 6. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses  
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 11. Mai 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:13 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Fackler, Martin
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus vertritt Degenhardt, Anja
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Otto, Michael
10. Ausschussmitglied Siegers, Beate
11. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
12. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
13. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

### Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise

3. Kriegers, Frank
4. Derix, Hermann
5. Gilleßen, Ursula
6. Irmen, Heinz
7. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas

## Öffentlicher Teil

- |   |               |
|---|---------------|
| 1) Planung der Bäderlandschaft  | 168-2020/2025 |
| 2) Öffnung der Freibad-Liegewiese   | 169-2020/2025 |
| 3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters                            | 165-2020/2025 |
| 4) Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Ortsteil Venekoten                            | 167-2020/2025 |
| 5) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten               | 174-2020/2025 |
| 6) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung            | 175-2020/2025 |
| 7) Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindertageseinrichtungen | 164-2020/2025 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE)                |               |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen                     |               |
| 10) Mitteilungen des Bürgermeisters   |               |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 4. Mai 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

### 1) Planung der Bäderlandschaft

168-2020/2025

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. März 2021 haben die Fraktionen CDU, SPD und FDP gemeinsam beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft einen Vorschlag zur Bäderfrage nur für die Gemeinde Niederkrüchten unterbreiten. Weitere Einzelheiten sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 24. März 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zuletzt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen dem Rat empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Da der Grundstückseigentümer des „Brimges-Geländes“ wenige Stunden vor dem Beginn der Sitzung des Rates am 16. März 2021 erklärt hat, dass er das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stellen möchte, wurde der Punkt „Planung der Bäderlandschaft“ von der Tagesordnung abgesetzt.

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies erinnert an die aus Sicht der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion zur Diskussion anstehenden zwei Varianten zur Planung der Bäderlandschaft. Er beantragt für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, im Beschlussvorschlag den Passus „ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften“ zu streichen und, da auch bei einer interkommunalen Lösung mit Brüggen der benannte Haushaltsgrundsatz zu beachten sei, den Beschlussvorschlag wie folgt zu formulieren:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Dabei ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten erarbeiten.

Bürgermeister Wassong regt an, den Passus zur Haushaltswirtschaft einmal an das Ende des Beschlussvorschlages zu setzen. Ausschussmitglied Szallies erklärt sich hiermit einverstanden.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion weiterhin der Meinung sei, dass ein interkommunales Bad die bessere Lösung ist, da sie zukunftsweisend und wirtschaftlich sei. Aus seiner Sicht sei es nicht richtig, dass derzeit noch eine zweite Variante zur Diskussion stünde; der Haupt- und Finanzausschuss habe in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit deutlicher Mehrheit für ein interkommunales Bad votiert. Da sich auch ein Außenbereich als Wunsch vieler darstelle, beantragt er den Beschlussvorschlag wie folgt zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Ausschussmitglied Coenen fragt, ob die Ergebnisse der interfraktionellen Bäderkommission, die am 6. Mai 2021 tagte, der Öffentlichkeit präsentiert werden könnten.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass man sich bei dem digitalen Treffen der Bäderkommission mit Vertretern der DLRG OG Niederkrüchten e. V., der Initiative „Rettet das Freibad“ sowie dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. darauf verständigt habe, die Ergebnisse zunächst noch nicht zu veröffentlichen; er könne jedoch mitteilen, dass das nächste Treffen für den 20. Mai 2021 terminiert sei.

Ausschussmitglied Mankau weist darauf hin, dass bei diesen wie bei allen sonstigen Planungen stets die Haushaltsgrundsätze zu beachten seien.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Änderungsantrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion einschließlich der von ihm angeregten Änderung abstimmen.

#### Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten erarbeiten. Dabei ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

#### Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann wird über den Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer



Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2) Öffnung der Freibad-Liegewiese

169-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 1. April 2021 hat die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beantragt, die Freibad-Liegewiese als Spielwiese u. a. mit einem Beachvolleyballfeld für Familien, Kinder und Jugendliche zu öffnen. Weitere Einzelheiten und die Begründung sind dem der Vorlage als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 1. April 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Prüfung des Antrags der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 1. April 2021 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

a) Verkehrssicherungspflicht

Die Abgrenzung der Liegewiese zu den Becken auf dem Freibadgelände hat auf Empfehlung der GVV Kommunalversicherung VVaG (GVV) durch eine mindestens 180 cm hohe Abtrennung zu erfolgen. Hinsichtlich Gestaltung und Materialauswahl der Abtrennung ist die Gemeinde Niederkrüchten in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei. Bei einer vorübergehenden Freigabe der ehemaligen Freibad-Liegewiese als Liege- und Spielfläche erscheint dem Versicherer die Entscheidung zugunsten einer provisorischen Lösung in Form eines Bauzauns durchaus vertretbar. Auch ist die Schaffung mindestens eines bisher nicht vorhandenen Notausgangs erforderlich.

Die GVV weist außerdem darauf hin, dass in Abhängigkeit von dem Verhalten der Besucher der künftigen Liege- und Spielfläche sowie der Beständigkeit bzw. Anfälligkeit der gewählten Abtrennungslösung ein angemessenes Kontrollintervall festzulegen ist. Sollte sich herausstellen, dass wiederholt Personen in den gesperrten Freibadbereich eindringen, müssten die Kontrollen ggf. intensiviert und/oder die Absperrung qualitativ verbessert werden. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu überlegen, ob unter

Sicherheitsaspekten eine Zugangsbeschränkung in zeitlicher Hinsicht (z. B. Öffnung der Liege- und Spielfläche von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr) festzulegen ist.

#### b) Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand

Die Kosten für die Herrichtung der Freibad-Liegewiese als öffentliche Liege- und Spielfläche betragen ca. 3.500,00 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Errichtung eines Bauzauns einschl. Zubehör und Montage	ca. 1.000,00 EUR
Überarbeitung und Montage der auf dem Freibadgelände vorhandenen Bänke und Abfallbehälter	ca. 1.000,00 EUR
Schaffung eines Notausgangs	<u>ca. 1.500,00 EUR</u>
Gesamtsumme	<u>ca. 3.500,00 EUR</u>

Bei einer wöchentlichen Leerung der Abfallbehälter und der regelmäßigen Durchführung der Rasenmäharbeiten, der Pflege der Beete, sonstigen Säuberungsarbeiten sowie einer wöchentlichen Zaunkontrolle entstünden für den Zeitraum Juni bis September 2021 weitere Kosten in Höhe von ca. 4.400,00 EUR. Für den Fall, dass die Freibad-Liegewiese nicht jederzeit frei zugänglich sein sollte, kämen noch Aufwendungen für das tägliche Auf- und Zuschließen der Ausgänge hinzu.

#### c) Weitere Aspekte

Aus der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Übersicht über öffentliche Grünanlagen in der Nähe des Freibads ist erkennbar, dass im direkten Umfeld bereits jetzt Liegeflächen zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) auch für eine Öffnung der Freibad-Liegewiese als Liege- und Spielfläche gelten würde (u. a. mit der in der Coronaschutzverordnung festgelegten Abstandsregelung).

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Zilz-Rombey erläutert die Beweggründe der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion für die Antragstellung und weist unter anderem darauf hin, dass auch die heutige Umzäunung des Freibadgeländes zu überklettern sei, viele der genannten Pfl-

gekosten auch schon heute anfallen würden, die seitens der Verwaltung genannten alternativen Flächen für Familien mit kleinen Kindern nicht geeignet seien und das vorgeschlagene Beachvolleyballfeld ein interessantes Angebot für sportlich aktive Menschen sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass aus Sicht der CDU-Fraktion die Notwendigkeit einer temporären Nutzung der Freibad-Liegewiese nicht gegeben sei und dass die Öffnung der Freibad-Liegewiese in der im Antrag vorgeschlagenen Form eine erhebliche Konkurrenz für das Sommerangebot „Lütterbeach“ darstelle. Das frühere Angebot, am Lütterbeach Beachvolleyball zu spielen, sei seiner Ansicht nach mangels Nutzung offensichtlich auf kein Interesse gestoßen.

Bürgermeister Wassong berichtet, dass an der Sportanlage in Elmpt ein dauerhaftes Beachvolleyballfeld geplant sei. Bei der Herrichtung des Beachvolleyballfeldes unterstütze der Bauhof der Gemeinde Niederkrüchten den Sportverein Schwarz-Weiß 1926 Elmpt e. V.

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass aus Sicht der SPD-Fraktion eine dringende Notwendigkeit zur Öffnung der Freibad-Liegewiese in der im Antrag vorgeschlagenen Form nicht gegeben sei und diese im Übrigen auch eine Konkurrenz zum Sommerangebot „Lütterbeach“ darstellen würde. Die SPD-Fraktion habe auch haftungsrechtliche Bedenken bei einer Abgrenzung der Freiflächen zu den Becken mit einem Bauzaun.

Ausschussmitglied Szallies sieht keine Konkurrenz zwischen den Angeboten der zu öffnenden Freibadliegewise und dem „Lütterbeach“, da die Angebote von unterschiedlichen Gruppen genutzt würden.

Ausschussmitglied Zilz-Rombey weist darauf hin, dass beschattete Spielplätze im Ortsteil Niederkrüchten an heißen Sommertagen fußläufig nicht erreichbar seien.

Ausschussmitglied Heinrichs sieht ebenfalls einen Bedarf an beschatteten Spielflächen.

Ausschussmitglied Coenen hält den Antrag für grundsätzlich nachvollziehbar und gut, weist jedoch erneut auf die möglichen Haftpflichtrisiken hin und befürwortet eine Öffnung der Freibadflächen tageszeitlich von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Ausschussmitglied Fackler sieht keinen Bedarf an zusätzlichen Spielflächen.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass kurz nach der Veröffentlichung der Tagesordnung und der Vorlagen für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. per Mail angeboten habe, das von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion angeregte Angebot der Öffnung der Freibad-Liegewiese im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. September 2021 bei entsprechender Bereitstellung der Flächen umzusetzen.

Ausschussmitglied Szallies unterstützt das Angebot des Fördervereines und spricht sich für eine entsprechende Umformulierung des Beschlussvorschlages aus.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass das Angebot des Fördervereines in seiner Fraktion unter anderem die Fragen aufgeworfen habe, welche weiteren Veranstaltungen der Förderverein gegebenenfalls zur Querfinanzierung durchführen wolle, wer die Gefährdungsabschätzung vornähme und wer welche sanitären Anlagen bereitstelle. Auch stelle sich die Frage, wie sichergestellt werden könne, dass die Gemeinde bei einer entsprechenden Bereitstellung des in Rede stehenden Areals gänzlich aus der Haftung befreit sei. Grundsätzlich sehe jedoch auch die CDU-Fraktion die Möglichkeit, ähnlich wie bei der vertraglich vereinbarten Überlassung der Sportplätze an die Sportvereine, dem Förderverein die Freibad-Liegewiese für eine Öffnung zu überlassen.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. hinsichtlich der Überlassung der Freibad-Liegewiese bei gleichzeitiger Klärung aller denkbaren Fragestellungen zu führen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss nach Möglichkeit zur nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Ausschussmitglied Szallies erklärt, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion diese vorgeschlagene Änderung des Beschlussvorschlages mittrage.

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. hinsichtlich der Überlassung der Freibad-Liegewiese bei gleichzeitiger Klärung

aller denkbaren Fragestellungen zu führen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss nach Möglichkeit zur nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters

165-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 Herrn Gemeindeverwaltungsdirektor Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW bestellt. Da mit dieser Bestellung nur noch ein allgemeiner Vertreter vorhanden war, hat der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen, Herrn Gemeindeverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, der bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters die allgemeine Vertretung übernimmt.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus wird am 31. Mai 2021 in den Ruhestand treten. Es wird daher vorgeschlagen, nunmehr Herrn Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsin mit Wirkung zum 1. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers teilt mit, dass sie sich – ohne die Kompetenz und Fähigkeiten des Herrn Hinsin in Frage zu stellen – zur Anhebung der Frauenquote gewünscht hätte, die Position mit einer Frau zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Herr Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsin wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Die Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. – vertreten durch die Vorsitzende Helle Perke Nordhausen –, Kapellenbruch 179, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ange-regt, in der Ortslage Venekoten zusätzlich 41 Parkplätze zu schaffen und Blumenkübel zur Verkehrsberuhigung aufzustellen. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind dem der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat den Sach-verhalt in seiner Sitzung am 8. März 2021 beraten und beschlossen, dass die Verwal-tung dem Ausschuss zur nächsten Sitzung Vorschläge für geeignete Parkflächen vor-stellen möge. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Sitzung des Ausschusses für Pla-nung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 26. April 2021 abgesagt worden. Durch die anstehende Naherholungssaison ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Angelegenheit kurzfristig zu beraten. Daher erfolgt die Beratung im Haupt- und Finanz-ausschuss.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenhei-ten am 8. März 2021 wurden bereits verschiedene Möglichkeiten für die Errichtung von weiteren Stellplätzen in der Ortslage Venekoten diskutiert. Neben der Einrichtung von Längsparkstreifen am Fahrbahnrand, ggf. unterstützt durch die Anbringung von Rasen-gittersteinen neben der Fahrbahn, um die erforderlichen Straßenbreiten zu erreichen, besteht die Möglichkeit zur Neuerrichtung von Stellplatzflächen in der Nebenanlage.

Die Fahrbahnbreiten in der Ortslage Venekoten liegen zumeist um die 4,85 m. Ledig-lich auf den Straßen Am Mühlenbach und Am Kuppenberg sind Fahrbahnbreiten um die 5,55 m zu verzeichnen (siehe Anlage 2 der Vorlage). Die Einrichtung von Längspark-streifen am Fahrbahnrand wäre daher grundsätzlich nur auf den beiden breiteren Stra-ßen möglich. Die Verwaltung schlägt jedoch aus Gründen einer möglichen negativen Vorbildwirkung für die Straßen mit einer zu geringen Fahrbahnbreite und eines einheitli-chen Vorgehens vor, keine Stellplätze auf der Fahrbahn einzurichten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung über die Ortslage je eine weitere Stellplatzanlage an der westlichen und östlichen Seite des Ve-nekotenwegs sowie entlang der Straße Am Mühlenbach errichtet werden soll (siehe

Anlage 3 der Vorlage). Damit könnten insgesamt 46 Stellplätze geschaffen werden (13 bzw. 14 Stellplätze am Venekotenweg sowie 19 Stellplätze Am Mühlenbach). Die Stellplätze sollen in wassergebundener Bauweise hergestellt werden. Der aktuelle Zustand der ausgewählten Flächen ist aus den der Vorlage als Anlage 4 beigefügten Fotos zu erkennen. Die Kostenschätzung für die drei Stellplatzanlagen beläuft sich insgesamt auf 49.856,72 Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

Der Anregung der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V., wieder alle Pflanzgefäße, die im Ortsteil Venekoten vor der Straßendeckensanierung auf den Fahrbahnen gestanden haben, am alten Standort aufzustellen, kann nicht gefolgt werden, da die Pflanzgefäße teilweise Parkflächen begrenzt haben, die nach der Straßendeckensanierung nicht mehr vorhanden sind. Aus Sicht der Verwaltung wäre es hier zielführend, die neuen Standorte der Pflanzgefäße in Absprache mit der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. festzulegen.

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Schaffung von Parkflächen mittels Rasengittersteinen neben der Fahrbahn aus seiner Sicht weder ausreichend dargestellt noch mit einer Kostenkalkulation vorgelegt worden sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg hält die vorgeschlagene Lösung der Schaffung von drei Stellplatzanlagen für sehr kostenintensiv, gerade vor dem Hintergrund, dass es andere Lösungsmöglichkeiten gebe. Auf den Straßen Am Kuppenberg und Am Mühlenbach sei die Herstellung von Parkflächen ohne den Rückgriff auf die Bankette einfach und mit geringen Kosten möglich. Denkbar sei auch die Einrichtung einer eingeschränkten Haltverbotszone für den Ortsteil Venekoten.

Herr Derix erläutert, dass aus Sicht der Verwaltung im Ortsteil Venekoten eine einheitliche Parkregelung angestrebt werden solle und daher von Stellplätzen auf der Fahrbahn abgesehen worden sei.

Auch Ausschussmitglied Mankau bemängelt, dass von den zwei Lösungsvarianten nur eine Lösung mit Kosten belegt worden sei. Er schlägt vor, die Beratung über den Tagesordnungspunkt zu beenden und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten, alternativ in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, fortzusetzen. Zur nächsten Beratung soll die Kalkulation für die Herrichtung der Bankette mit Rasengittersteinen vorgelegt werden.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Die Beratung über den Tagesordnungspunkt wird beendet und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten, alternativ in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, fortgesetzt. Bis zur nächsten Beratung soll die Kalkulation für die Herrichtung der Bankette mit Rasengittersteinen vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 6 Stimmenthaltung(en)

- 5) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 174-2020/2025

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten überarbeitet. Hierbei wurden insbesondere die regelmäßig auftretenden Arbeitsfelder aus dem Bereich des Ordnungsamts aufgegriffen, in denen es einer rechtlichen Regulierung bedarf bzw. es wurden Regelungen angepasst.

Der neu eingefügte § 7 zu Brauchtums- und Gemütlichkeitsfeuern reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit die „Brauchtumsfeuer“ als Feuer zur Verwertung pflanzlicher (und anderer) Abfälle missbraucht worden sind. Eine Klarstellung und gesonderte Erwähnung in der ordnungsbehördlichen Verordnung erscheint deshalb notwendig.

Des Weiteren gab es beim Ordnungsamt zahlreiche Beschwerden über sog. „Gemütlichkeitsfeuer“. Feuer in einer geschlossenen Bebauung führen regelmäßig zu erheblichen Belästigungen, da die Abstände vom Abbrennort zur nächsten Wohnbebauung in der Regel zu gering sind, um den Rauch störungsfrei in ausreichendem Maß zu verteilen. Ein Lüften im Nachbargebäude ist dann oftmals nicht möglich. Gerade in den Sommermonaten ist die Möglichkeit des ungestörten Lüftens zur Temperatursenkung in den



Schlafräumen zur Gewährleistung einer ungestörten Nachtruhe notwendig. In der Bewertung ist die Schutzwürdigkeit einer ungestörten Nachtruhe deutlich höher zu bewerten als das Bedürfnis nach einem dekorativen Element in Form eines Gemütlichkeitsfeuers.

Die Regelungen zu der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr wurden nicht mehr in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Sie sollen nach Prüfung ggf. in einer gesonderten Verordnung gefasst werden.

Des Weiteren sind in den §§ 5 und 10 der Verordnung Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen worden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht worden.

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg hält die ordnungsbehördliche Verordnung zur Verbesserung des Brandschutzes für sinnvoll und erforderlich. Die in § 5 Absatz 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung neu aufgenommenen Regelungen zur Kastration und Kennzeichnung der Freigänger-Katzen halte er für einen erheblichen Eingriff und bittet um Erläuterung, warum hier ein Regelungsbedarf bestehe.

Herr Schippers teilt mit, dass es punktuell einen unkontrollierten Zuwachs an Katzen gegeben habe und Eingriffe des Ordnungsamtes erforderlich gewesen seien; insofern bestünde ein Regelungsbedarf. Hinsichtlich der Kennzeichnung erläutert Herr Schippers, dass nur gekennzeichnete verunfallte bzw. aufgefundene Tiere an die Besitzer zurückgegeben werden könnten.

Ausschussmitglied Siegers bestätigt den teilweise dramatischen Zuwachs an Katzen, der nicht selten mit Katzenkrankheiten verbunden sei. Insofern stellten die Forderungen nach einer Kastration einen verhältnismäßigen und rechtmäßigen Eingriff dar.

Ausschussmitglied Gumbel beantragt, den hier in Rede stehenden § 5 Absatz 6 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zu streichen.

Bürgermeister Wassong lässt über diesen Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

§ 5 Absatz 6 des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ausschussmitglied Siegers schlägt vor, § 7 Absatz 5 Satz 5 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung („Gemütlichkeitsfeuer sind nur in privaten Außenanlagen außerhalb der geschlossenen Bebauung zulässig.“) zu streichen und weist darauf hin, dass es wichtig sei, Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, Feuer kennen und respektieren zu lernen. Weiterhin bittet sie um Erläuterung des hier verwandten Begriffs der geschlossenen Bebauung.

Bürgermeister Wassong sagt eine Erläuterung des Begriffs der geschlossenen Bebauung zur Ratssitzung zu und lässt sodann über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag angenommen.

Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung einschließlich dieser Änderung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem der Vorlage beigefügten Entwurf – jedoch ohne den fünften Satz im Absatz 5 des § 7 – beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 6 Stimmenthaltung(en)

6) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

175-2020/2025

Sachverhalt:

Der Venekotensee wird seit einigen Jahren vor allem in den Sommermonaten als Freizeit- und Aufenthaltsfläche rege genutzt. Dabei wird der Uferbereich von unterschiedlichen Gruppierungen wie zum Beispiel Familien oder insbesondere jungen Erwachsenen frequentiert. Hieraus ergeben sich aufgrund der Lage des Sees im Landschaftsschutzgebiet sowie zum angrenzenden Naturschutzgebiet, der Nähe zur Bebauung und der Beschaffenheit des Sees als ehemaliges Kiesabbauareal die unterschiedlichsten Problemstellungen in Bezug auf die Einhaltung der Regelungen zur Sicherheit und Ordnung.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre sind hier vor allem Ruhestörungen, Verstöße gegen Brandschutzbestimmungen und gegen das Badeverbot, Probleme mit nicht angeleiteten Hunden sowie eine erhebliche Vermüllung und andere Verunreinigungen festzustellen gewesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Wege einer Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) den zuvor beschriebenen Problemen zu begegnen und die Einhaltung der Ge- und Verbote aus der Allgemeinverfügung konsequent und nachdrücklich zu überwachen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong und Herr Schippers schildern, welche Ge- und Verbote die Allgemeinverfügung für den Bereich des Venekotensees enthalten soll. Die Geltungsdauer der geplanten Allgemeinverfügung sei zunächst auf die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2021 beschränkt. Die räumliche Geltung sei für den Venekotensee und den erweiterten Uferbereich geplant. Im Vorfeld seien die Maßnahmen mit dem Kreis Viersen abgestimmt worden. Die Überwachung der Allgemeinverfügung soll in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und der Kreispolizeibehörde erfolgen.

Ausschussmitglied Szallies weist in diesem Zusammenhang auf den aus Sicht der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion bestehenden Bedarf an adäquaten Alternativangeboten hin, wie zum Beispiel der angeregten Öffnung der Freibad-Liegewiese.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion die geplante Allgemeinverfügung vollumfänglich unterstütze.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Allgemeinverfügung zu verfassen, um den im Sachverhalt beschriebenen Problemen zu begegnen und die Einhaltung der Ge- und Verbote aus der Allgemeinverfügung konsequent und nachdrücklich zu überwachen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 7) Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindertageseinrichtungen 164-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und kommunale Kindertageseinrichtungen. Die CDU-Fraktion verweist hierzu auf Studien, die den Einsatz von portablen, geräuscharmen Luftfilteranlagen mit der entsprechenden Filterklasse empfehlen, um die Virenlast in Räumen innerhalb kurzer Zeit stark zu reduzieren.

Die Prüfung des Antrags der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

a) Fachliche Empfehlungen

Die der Verwaltung vorliegenden fachlichen Empfehlungen gehen davon aus, dass durch regelmäßiges gezieltes Fensteröffnen das infektionsschutzgerechte Lüften der Klassen- und Gruppenräume sichergestellt werden kann. Die zuvor beschriebene Lüftungsmaßnahme wird unter anderem vom Bundesumweltamt (Anlage 1 der Vorlage), dem Land NRW (Anlage 2 der Vorlage) sowie der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (Anlage 3 der Vorlage) als ausreichender Schutz gegen schädliche Aerosole angesehen.

Alle Klassenräume der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt, der Katholischen Grundschule Niederkrüchten und der Realschule in Niederkrüchten sowie die Gruppenräume der Kindertageseinrichtungen Unter'm Regenbogen in Elmpt, Raupe Nimmersatt in Overhelfeld, Sausewind in Brempt und Pustebume in Oberkrüchten lassen sich durch zu öffnende Fenster natürlich belüften.

#### b) Mobile Luftfilteranlagen mit UV-C-Technik

Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik werden vom Bundesumweltamt (UBA) als kritisch eingeschätzt: „Für Augen und Haut stellt UV-C Strahlung ein gesundheitliches Risiko dar. Deshalb wird der Einsatz dieser Strahlungsquellen als offene UV-C Lampe und auch in mobilen Luftreinigern vom UBA für den nicht gewerblichen Einsatz als kritisch betrachtet. Geräte sollten in öffentlichen Bereichen wie Schulen nur eingesetzt werden, wenn gesichert ist, dass kein UV-Licht in den Raum freigesetzt werden kann.“

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass ein mindestens 6-facher Luftwechsel nötig ist, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Die Raumvolumina der vorhandenen Klassen- und Gruppenräume mit einer durchschnittlichen Raumfläche von 60 qm und einer lichten Raumhöhe von 2,80 m setzen voraus, dass die mobilen Luftreinigungsgeräte einen Mindestvolumenstrom von 1.000 m<sup>3</sup> Luft je Raum und Stunde leisten müssen.

Die Lärmemission der Geräte liegt bei einem Volumenstrom von 1.000 m<sup>3</sup>/h bei ca. 54 dB(A). Gemäß der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 liegt der empfohlene Höchstwert in Klassenräumen, Schulungsräumen, Gruppenräumen, Kindertageseinrichtungen etc. für A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel durch Hintergrundgeräusche bei 35 dB(A).

Mit den derzeit geläufigen Geräten ist es nicht möglich, den Schalldruckpegel von 35 dB(A) einzuhalten und gleichzeitig den erforderlichen Luftumsatz zu gewährleisten. Das Verhältnis zwischen Lautstärke und Luftvolumen wird mit Blick auf die nachfolgende Leistung/Lautstärke-Matrix deutlich:

Leistung [%]	Lautstärke [dB(A)]	Luftvolumen [m <sup>3</sup> /h]
20	36	177
30	40	416
40	47	706
50	55	1068
60	60	1403
70	63	1794
80	68	2187
90-100	70	2421

Quelle: Firma HEYLO, Modell PF 3500

Nach übereinstimmenden Einschätzungen vorliegender fachlicher Publikationen beeinflussen Lärmemissionen ab 35-40 dB(A) die Konzentrationsfähigkeit sowie die Leistungseffizienz und stellen damit eine Gefährdung der Gesundheit dar.

Ein dauerhafter Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in einem Unterrichtsraum ist aufgrund der deutlichen Überschreitung der technischen Grenzwerte daher nicht ratsam und würde ein störungsfreies sowie konzentriertes Lernen verhindern.

#### c) Kosten

Der Anschaffungspreis mobiler Luftreinigungsgeräte mit entsprechender Leistung beträgt ca. 4.000,00 € je Gerät. Ein entsprechendes Mietmodell solcher Geräte sieht einen monatlichen Mietpreis von ca. 475,00 € je Gerät und Monat vor, wobei eine Mindestmietdauer von 6 Monaten üblich ist.

Bei der Kostenaufstellung ist zu beachten, dass ein Austausch entsprechender Filter ein- bis zweimal pro Jahr durch Fachpersonal vorgenommen werden müsste. Des Weiteren wäre die ausreichende Dimensionierung der jeweiligen Stromversorgung in den Gebäuden zu überprüfen. Da die Geräte alle gleichzeitig betrieben würden, müsste hier zunächst eine Leistungsbilanz erstellt werden.

Die Lieferzeit von mobilen Luftreinigern beträgt derzeit etwa zwei bis drei Wochen.

Entsprechende Luftreinigungsgeräte würden Kosten in folgender Höhe verursachen:

## Anzahl der Geräte

Objekt	Klassen-/Gruppenräume	Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume
GGs Elmpt	10	8
KGS Niederkrüchten	11	8
Realschule Niederkrüchten	12	10
Kita Elmpt	5	7
Kita Overhetfeld	3	5
Kita Brempt	3	5
Kita Oberkrüchten	3	5
Insgesamt	47	48

## Kosten Kaufmodell

	Klassen-/Gruppenräume (47 Geräte)	Klassen-/Gruppenräume und Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume (95 Geräte)
Investition (einmalig)	188.000,00 €	380.000,00 €
Strom	6.800,00 €/p. a.	13.800,00 €/p. a.
Filter HEPA H 14	22.100,00 €/p. a.	44.650,00 €/p. a.
Vorfilter und Wartungspauschale	6.600,00 €/p. a.	13.300,00 €/p. a.
laufende Kosten / p. a.	35.500,00 €/p. a.	71.750,00 €/p. a.
Gesamtkosten bei Nutzung über 12 Monate	223.500,00 €	451.750,00 €
Gesamtkosten bei Nutzung über 6 Monate	205.750,00 €	415.875,00 €

## Kosten Mietmodell

	Klassen-/Gruppenräume (47 Geräte)	Klassen-/Gruppenräume und Fachräume, Betreu- ungsräume, Gruppenne- benräume, Schlafräume, Mehrzweckräume (95 Geräte)
Gerätemiete inkl. Wartungs- pauschale	267.900,00 €/p. a.	541.500,00 €/p. a.
Strom	6.800,00 €/p. a.	13.800,00 €/p. a.
Filter HEPA H 14 (Filter- wechsel ein bis zweimal pro Halbjahr)	22.100,00 €/p. a.	44.650,00 €/p. a.
Vorfilter (Filterwechsel ein bis zwei- mal pro Halbjahr)	5.600,00 €/p. a.	11.400,00 €/p. a.
Gesamtkosten bei Nutzung über 12 Monate	302.400,00 €	611.350,00 €
Gesamtkosten bei Nutzung über 6 Monate	151.200,00 €	305.675,00 €

### d) Förderfähigkeit

Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion geht von einer Förderfähigkeit der Beschaffungsmaßnahme für mobile Luftfilteranlagen aus.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FRL-Luft) vom 9. November 2020 ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nur zuwendungsfähig für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Da, wie bereits beschrieben, alle Räume in den Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen ausreichend zu belüften sind, entfällt eine Bezuschussung durch Fördermittel.



Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Tekolf teilt mit, dass die CDU-Fraktion an ihrem Antrag zum Einbau entsprechender Luftfilteranlagen in Schulen und gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zum Schutze der Kinder und der dort Beschäftigten festhalte.

Ausschussmitglied Szallies äußert, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion dem Antrag grundsätzlich sehr positiv gegenüberstünde. Er weist jedoch darauf hin, dass es für die beantragten Maßnahmen keine Förderung geben würde. Grundsätzlich hält er es für erforderlich, die Raumlufthkonzepte in den Schulen in Gänze zu überprüfen und – losgelöst von der pandemischen Situation – ggfs. entsprechende Sanierungen vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021 zur Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und kommunale Kindertageseinrichtungen wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Gilleßen  
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 28.04.2021

Vorlagen-Nr. 168-2020/2025  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers / André Janßen

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	26.05.2021

### **Planung der Bäderlandschaft**

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. März 2021 haben die Fraktionen CDU, SPD und FDP gemeinsam beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft einen Vorschlag zur Bäderfrage nur für die Gemeinde Niederkrüchten unterbreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen, der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 24. März 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zuletzt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen dem Rat empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Da der Grundstückseigentümer des „Brimges-Geländes“ wenige Stunden vor dem Beginn der Sitzung des Rates am 16. März 2021 erklärt hat, dass er das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stellen möchte, wurde der Punkt „Planung der Bäderlandschaft“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen.

Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD- und FDP-Fraktion vom 24. März 2021

gez. Wassong

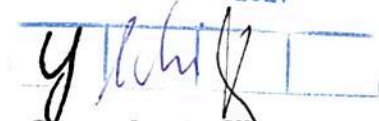
Niederkrüchten, den 24.03.2021

## Antrag

### der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Gemeindeverwaltung  
Niederkrüchten

29. März 2021



## Planung der Bäderlandschaft: Annehmbarer Standort für ein interkommunales Hallenbad

### I. Vorbemerkung:

Seit dem Jahr 2016 hat sich der Rat mit verschiedenen Optionen zur Gestaltung der zukünftigen Bäderlandschaft befasst.

Zuletzt hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 02.03.2021 mit deutlicher Mehrheit für die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen - vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ - zu errichten.

Der Grundstückseigentümer hat danach erklärt, dass das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung steht. Die Fraktionen der CDU, SPD und FDP bedauern diesen Entschluss sowie die Umstände, die dazu geführt haben, sehr.

Den Fraktionen ist weiter an einer zügigen Lösung der Bäderfrage gelegen.

### II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbads zu suchen und vorzuschlagen.

Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat zügig unter Beachtung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes, dass die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, einen Vorschlag zur Lösung der Bäderfrage auf der kommunalen Ebene der Gemeinde Niederkrüchten zu unterbreiten.

Johannes Wahlenberg

Wilhelm Mankau

Lars Gumbel

und die Fraktion der CDU

und die Fraktion der SPD

und die Fraktion der FDP



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 23 12 00

Niederkrüchten, den 29.04.2021

Vorlagen-Nr. 169-2020/2025  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

## **Öffnung der Freibad-Liegewiese**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01. April 2021 hat die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beantragt, die Freibad-Liegewiese als Spielwiese u. a. mit einem Beachvolleyballfeld für Familien, Kinder und Jugendliche zu öffnen. Weitere Einzelheiten und die Begründung sind dem als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 01. April 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Prüfung des Antrags der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 01. April 2021 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

### **a) Verkehrssicherungspflicht**

Die Abgrenzung der Liegewiese zu den Becken auf dem Freibadgelände hat auf Empfehlung der GVV Kommunalversicherung VVaG (GVV) durch eine mindestens 180 cm hohe Abtrennung zu erfolgen. Hinsichtlich Gestaltung und Materialauswahl der Abtrennung ist die Gemeinde Niederkrüchten in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei. Bei einer vorübergehenden Freigabe der ehemaligen Freibad-Liegewiese als Liege- und Spielfläche erscheint dem Versicherer die Entscheidung zugunsten einer provisorischen Lösung in Form eines Bauzauns durchaus vertretbar. Auch ist die Schaffung mindestens eines bisher nicht vorhandenen Notausgangs erforderlich.

Die GVV weist außerdem darauf hin, dass in Abhängigkeit von dem Verhalten der Besucher der künftigen Liege- und Spielfläche sowie der Beständigkeit bzw. Anfälligkeit der gewählten Abtrennungslösung ein angemessenes Kontrollintervall festzulegen ist. Sollte sich herausstellen, dass wiederholt Personen in den gesperrten Freibadbereich eindringen, müssten die Kontrollen ggf. intensiviert und/oder die Absperrung qualitativ verbessert werden. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu überlegen, ob unter Sicherheitsaspekten eine Zugangsbeschränkung in zeitlicher Hinsicht (z. B. Öffnung der Liege- und Spielfläche von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr) festzulegen ist.

#### **b) Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand**

Die Kosten für die Herrichtung der Freibad-Liegewiese als öffentliche Liege- und Spielfläche betragen ca. 3.500,00 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Errichtung eines Bauzauns einschl. Zubehör und Montage	ca. 1.000,00 EUR
Überarbeitung und Montage der auf dem Freibadgelände vorhandenen Bänke und Abfallbehälter	ca. 1.000,00 EUR
Schaffung eines Notausgangs	<u>ca. 1.500,00 EUR</u>
Gesamtsumme	<u>ca. 3.500,00 EUR</u>

Bei einer wöchentlichen Leerung der Abfallbehälter und der regelmäßigen Durchführung der Rasenmäharbeiten, der Pflege der Beete, sonstigen Säuberungsarbeiten sowie einer wöchentlichen Zaunkontrolle entstünden für den Zeitraum Juni bis September 2021 weitere Kosten in Höhe von ca. 4.400,00 EUR. Für den Fall, dass die Freibad-Liegewiese nicht jederzeit frei zugänglich sein sollte, kämen noch Aufwendungen für das tägliche Auf- und Zuschließen der Ausgänge hinzu.

#### **c) Weitere Aspekte**

Aus der als Anlage beigefügten Übersicht über öffentliche Grünanlagen in der Nähe des Freibads ist erkennbar, dass im direkten Umfeld bereits jetzt Liegeflächen zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) auch für eine Öffnung der Freibad-Liegewiese als Liege- und Spielfläche gelten würde (u. a. mit der in der Coronaschutzverordnung festgelegten Abstandsregelung).

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 01. April 2021 wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

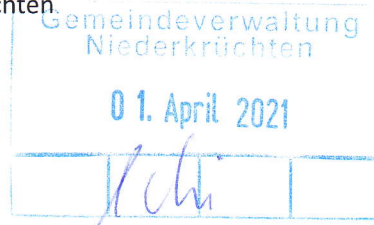
Anlage(n):

1. Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 01. April 2021
2. Übersicht öffentlicher Grünanlagen in der Nähe des Freibads

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten  
und Herrn Bürgermeister Wassong  
Laurentiusstraße 19  
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt  
Ratsfraktion Niederkrüchten  
Hauptstraße 54  
41372 Niederkrüchten  
Telefon: 0171/1963448  
Telefax: 02163/9876199  
E-Mail:  
[degenhardt.anja@gmail.com](mailto:degenhardt.anja@gmail.com)

Niederkrüchten, 01.04.2021

## **Antrag auf Öffnung der Freibad Liegewiese zur sinnvollen Zwischennutzung als Spielwiese mit Beachvolleyball und Matschspielplatz**

### **I Vorbemerkung**

Aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen fehlen Angebote für Familien mit Kindern und Jugendlichen. Von Urlaubsreisen wird abgeraten, Einkommensminderungen aufgrund von Kurzarbeit und Verdienstaussfällen belasten viele Familien sehr.

Es ist daher wichtig, intelligente, einfach umzusetzende und preiswerte Alternativen für eine Außen-Freizeitgestaltung für unsere Familien mit Kindern und für Jugendliche innerhalb der Gemeinde anzubieten. Hierbei ist besonders an die vor uns liegenden Sommermonate zu denken, die aufgrund der aktuellen Klimakrise mit ständig steigenden Höchsttemperaturen verbunden sind. Kaum einer der vorhandenen Spielplätze bietet ausreichend Sonnenschutz.

Eine einfache und kostengünstige Möglichkeit bietet eine rückseitige Öffnung der rund 6500 qm großen Wiese am Freibad. Durch die vorhandenen Bäume bietet die Wiese schattige Plätze zum Verweilen und zum Spielen. Das vorhandene Beachvolleyballfeld kann wieder nutzbar gemacht werden. Mit einfachsten Mitteln kann ein Matschspielplatz angelegt werden.

### **II Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

- Die Freibadwiese mit Hilfe des Bauhofs für den Sommer 2021 schnellstmöglich herzurichten und als große Spielwiese für Familien, Kinder und Jugendliche zu öffnen.
- Der Kostenrahmen sollte hierbei ein durch die Arbeiten des Bauhofs, evtl. vorhandenes Bauzaun-Material und evtl. Unterstützung von Bürgern so gering wie möglich gehalten werden.

### **III Begründung**

Das Gelände wird zurzeit nicht genutzt. Mit geringem Aufwand ist die Öffnung des Liegewiesentors an der Stadionstraße zu realisieren. Die Trennung der Liegewiese vom Beckenbereich des Freibads kann durch Errichtung eines ca. 62 m langen Bauzauns erfolgen, den der Bauhof anbringt. Hier verweisen wir auf das beigefügte Satellitenbild. Die Materialkosten liegen nach unseren Recherchen



bei rund 1.000 €. Im ersten Schritt kann die Herrichtung des vorhandenen Beachvolleyballfeldes erfolgen.

Weitere zeitversetzte Ausbaustufen wie z.B. ein Matsch/Wasserspielplatz oder weitere einfache Spielmöglichkeiten sind kostengünstig möglich und können ebenfalls noch in diesem Sommer umgesetzt werden.

Sitzbänke im oberen Bereich des Freibads sind vorhanden und können unkompliziert vom Becken- und Kioskbereich zur Wiese gebracht und dort aufgestellt werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Mülleimer und Sonnenschirme, die ebenfalls auf der Wiese genutzt werden können.



Mit freundlichen Grüßen

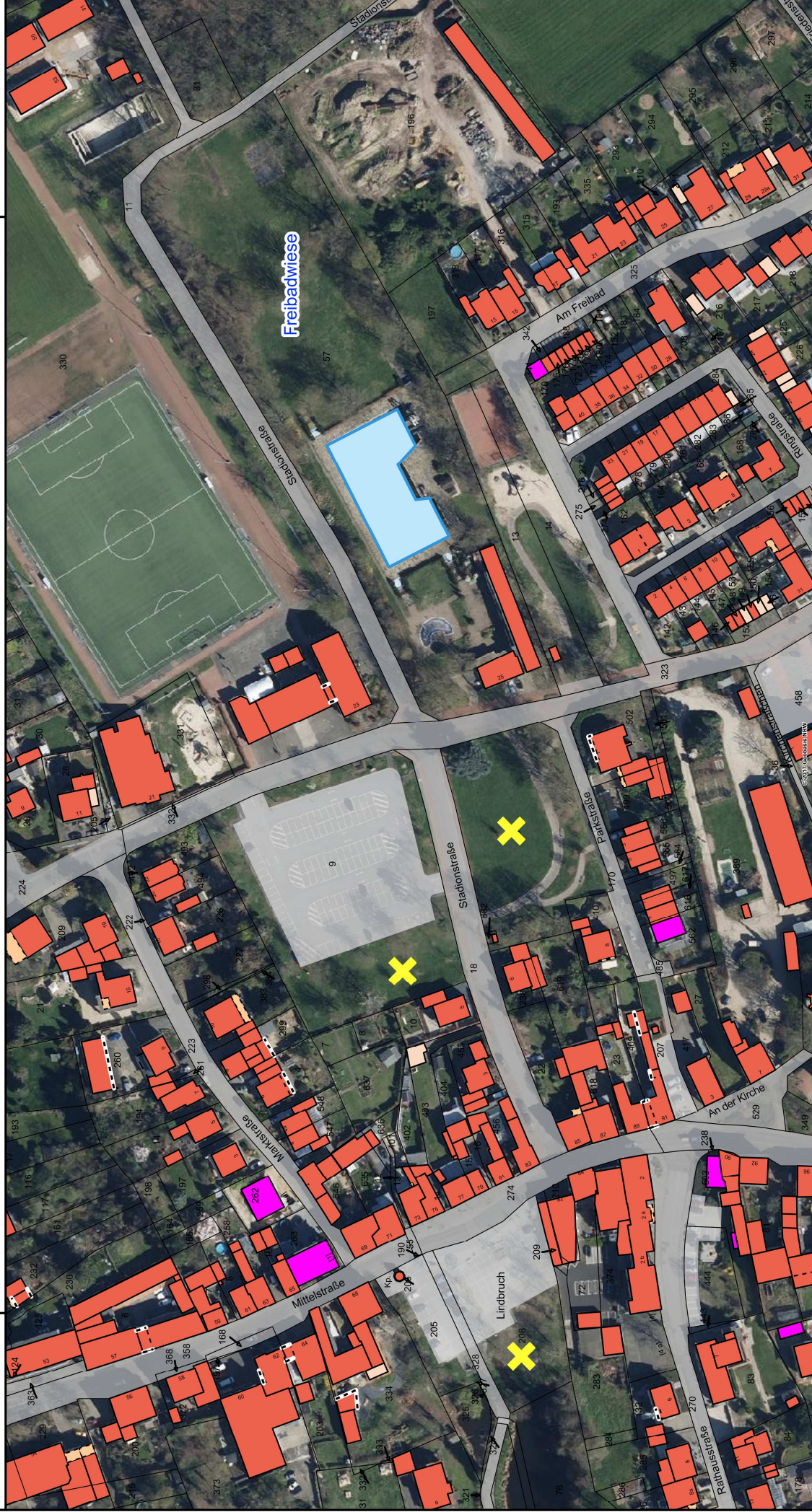
Anja Degenhardt

Fraktionsvorsitzende  
B90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten

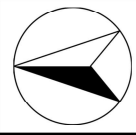
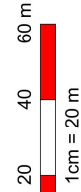
Susanne Zilz-Rombey

Ratsmitglied  
B90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten

Datum: 04.05.2021



Maßstab 1 : 2.000





Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 10 30 03 / 11 22 10

Niederkrüchten, den 21.04.2021

Vorlagen-Nr. 165-2020/2025  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	26.05.2021

**Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters**

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 Herrn Gemeindeverwaltungsdirektor Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 01. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW bestellt. Da mit dieser Bestellung nur noch ein allgemeiner Vertreter vorhanden war, hat der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen, Herrn Gemeindeverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, der bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters die allgemeine Vertretung übernimmt.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus wird am 31. Mai 2021 in den Ruhestand treten. Daher schlage ich vor, nunmehr Herrn Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen mit Wirkung zum 01. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen wird mit Wirkung zum 01. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 66 12 15

Niederkrüchten, den 26.04.2021

Vorlagen-Nr. 167-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

**Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Ortsteil Venekoten**

Sachverhalt:

Die Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. – vertreten durch die Vorsitzende Helle Perke Nordhausen –, Kapellenbruch 179, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, in der Ortslage Venekoten zusätzlich 41 Parkplätze zu schaffen und Blumenkübel zur Verkehrsberuhigung aufzustellen.

Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat den Sachverhalt in seiner Sitzung am 08. März 2021 beraten und beschlossen, dass die Verwaltung dem Ausschuss zur nächsten Sitzung Vorschläge für geeignete Parkflächen vorstellen möge. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 26. April 2021 abgesagt worden. Durch die anstehende Naherholungssaison ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Angelegenheit kurzfristig zu beraten. Daher soll die Beratung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 8. März 2021 wurden bereits verschiedene Möglichkeiten für die Errichtung von weiteren Stellplätzen in der Ortslage Venekoten diskutiert. Neben der Einrichtung von Längsparkstreifen am Fahrbahnrand, ggf. unterstützt durch die Anbringung von Rasengittersteinen neben der Fahr-

bahn, um die erforderlichen Straßenbreiten zu erreichen, besteht die Möglichkeit zur Neuerrichtung von Stellplatzflächen in der Nebenanlage.

Die Fahrbahnbreiten in der Ortslage Venekoten liegen zumeist um die 4,85 m. Lediglich auf den Straßen Am Mühlenbach und Am Kuppenberg sind Fahrbahnbreiten um die 5,55 m zu verzeichnen (siehe Anlage 2). Die Einrichtung von Längsparkstreifen am Fahrbahnrand wäre daher grundsätzlich nur auf den beiden breiteren Straßen möglich. Die Verwaltung schlägt jedoch aus Gründen einer möglichen negativen Vorbildwirkung für die Straßen mit einer zu geringen Fahrbahnbreite und eines einheitlichen Vorgehens vor, keine Stellplätze auf der Fahrbahn einzurichten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung über die Ortslage je eine weitere Stellplatzanlage an der westlichen und östlichen Seite des Venekotenwegs sowie entlang der Straße Am Mühlenbach errichtet werden soll (siehe Anlage 3). Damit könnten insgesamt 46 Stellplätze geschaffen werden (13 bzw. 14 Stellplätze am Venekotenweg sowie 19 Stellplätze Am Mühlenbach). Die Stellplätze sollen in wassergebundener Bauweise hergestellt werden. Der aktuelle Zustand der ausgewählten Flächen ist auf den als Anlage 4 beigefügten Fotos zu erkennen. Die Kostenschätzung für die drei Stellplatzanlagen beläuft sich insgesamt auf 49.856,72 Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

Der Anregung der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V., wieder alle Pflanzgefäße, die im Ortsteil Venekoten vor der Straßendeckensanierung auf den Fahrbahnen gestanden haben, am alten Standort aufzustellen, kann nicht gefolgt werden, da die Pflanzgefäße teilweise Parkflächen begrenzt haben, die nach der Straßendeckensanierung nicht mehr vorhanden sind. Aus Sicht der Verwaltung wäre es hier zielführend, die neuen Standorte der Pflanzgefäße in Absprache mit der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. festzulegen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Anregung der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. auf Herstellung weiterer Stellplätze im Ortsteil Venekoten wird gefolgt, der Anregung auf Aufstellung aller bisherigen Pflanzgefäße auf den Fahrbahnen jedoch nicht entsprochen. Die Verwaltung möge die in der Anlage drei dargestellten drei Stellplatzanlagen mit insgesamt 46 Stellplätzen neben den Fahrbahnflächen der Straßen Venekotenweg und Am Mühlenbach herstellen und die neuen Aufstellorte für die Pflanzgefäße auf den Fahrbahnen vorab mit der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. besprechen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		7000326/1.100.12.01.01				
Kosten der Maßnahme in Euro		49.856,72				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Schreiben der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. vom 30. Oktober 2020
2. Plan zu den vorhandenen Fahrbahnbreiten
3. Übersichtsplan zu den geplanten Stellplatzanlagen
4. Fotos der Standorte

gez. Wassong

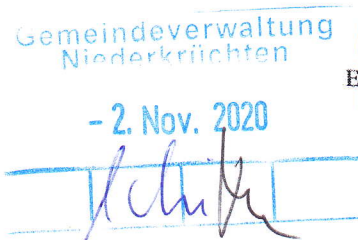
# INTERESSENGEMEINSCHAFT VENEKOTENSEE e. V.



Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. Kapellenbruch 179 - 41372 Niederkrüchten

An den Bürgermeister der  
Gemeinde Niederkrüchten Herr Wassong

Zur Weitergabe an die Fraktionen des  
Gemeinderates



Kapellenbruch 179  
41372 Niederkrüchten  
Telefon: 021 63 – 5719719  
E-Mail: [ig-venekotensee@t-online.de](mailto:ig-venekotensee@t-online.de)  
[www.ig-venekotensee.de](http://www.ig-venekotensee.de)

## Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

30. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Wassong,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates Niederkrüchten,

im Ortsteil Venekoten wurden dankenswerterweise die Straßen neu asphaltiert. Leider wurden aber damit die Parkplatzmarkierungen auf den Straßen entfernt. Seitdem fehlen im Ort 41 Parkplätze. Ebenfalls wurden die zur Verkehrsberuhigung aufgestellten Kübel nur zum Teil wieder auf die Straße aufgebracht.

In Gesprächen mit der Gemeindeverwaltung über eine praktikable Verkehrsberuhigung und Erhaltung der Parkplätze wurden die folgenden Überlegungen angeregt:

1. **Herrichten des vorherigen Zustandes mit Aufstellen der Kübel und der Parkplatzmarkierungen** wurde seitens der Gemeindeverwaltung abgelehnt. Die Verwaltung nimmt eine Restfahrbahnbreite von **3,50 m** an. Diese wäre nicht mehr einhaltbar. Nach unseren Recherchen reicht eine Restfahrbahnbreite von **3,05 m** aus. An den vormals errichteten Parkplatzmarkierungen wäre dieses Maß einzuhalten. Dazu muss man auch beachten, dass die Straßen in Venekoten kein Einheitsmaß haben.
2. **Schaffung einer verkehrsberuhigten Zone im gesamten Ortsteil** wurde seitens der Gemeindeverwaltung abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht ausreichen
3. **Schaffung einer Tempo-20-Zone** wurde seitens der Gemeindeverwaltung geprüft
4. **Errichten / Erweiterung von Parkbuchten** wurde seitens der Gemeindeverwaltung insofern abgelehnt, dass nur im Bereich Am Mühlenbach / Ecke Kapellenbruch nun Parkflächen als Schotterfläche entstehen, die als Ausgleich der fehlenden Parkplatzmarkierung für die Anwohner Am Kuppenberg (dort fehlen alleine 14 Parkplätze) dienen sollen.

---

**Bankverbindung: Commerzbank AG**

**IBAN DE43 3104 0015 0575 5111 00**

Helle Perke Nordhausen – Markus Dinkhoff – Rainer Harmßen – Aggi Rosen - Lothar Krüger



# INTERESSENGEMEINSCHAFT VENEKOTENSEE e. V.



Gerne möchten wir Ihnen die Historie der Parkflächen und der Aufstellung der Kübel aus Verkehrsberuhigung etwas näher bringen:

Die Entstehung Venekotens und die damit verbundene Parkplatzsituation waren auf eine reine Wochenend-/Ferienauslastung ausgelegt.

Mit der Erweiterung auf die Möglichkeit, den 1. Wohnsitz in Venekoten anzumelden, stellte sich bereits ab den 1980er Jahren eine ganz andere Situation dar.

Die IGV hat seinerzeit den Großteil der Stellplätze als Parkbucht anlegen lassen, die letzte Parkbucht entstand um **1983/1984**.

In den Jahren **1989 / 1990 / 1991** kam die Verkehrsberuhigung durch die Aufstellung der Kübel verbunden mit den Parkplatzmarkierungen dazu, welche ebenfalls mit insgesamt 15.000,- DM durch die IGV gezahlt wurden. Hierzu wurde damals der Gemeindeverwaltung ein Konzept vorgelegt, welches auch genehmigt wurde.

Im Anschluss kamen weitere Garagenhöfe nach und nach hinzu.

Im Vergleich zu damals haben wir immer mehr Familien hier in Venekoten, die auf 2 Fahrzeuge pro Haushalt angewiesen sind, um alleine nur zur Arbeit zu kommen.

Gleichzeitig sind unsere älteren Mitmenschen auf Pflegedienste angewiesen, die ebenfalls einen kurzfristigen Parkplatz benötigen.

Die Gemeindeverwaltung hat uns als Argument für den Wegfall der Parkplätze folgende Berechnung unterbreitet:

*Die Stellplatzsituation stellt sich aktuell wie folgt dar:*

*Anzahl Wohneinheiten: 392*

*Anzahl Garagen: 396*

*Zusätzliche Stellplätze in der Nebenanlage: 188*

**Wie kann man annehmen, dass wir heute in Venekoten einen geringeren Parkraummangel haben als noch vor 30 Jahren?**

---

**Bankverbindung: Commerzbank AG**

**IBAN DE43 3104 0015 0575 5111 00**

Helle Perke Nordhausen – Markus Dinkhoff – Rainer Harmßen – Aggi Rosen - Lothar Krüger

# INTERESSENGEMEINSCHAFT VENEKOTENSEE e. V.



Da sich die Garagen in sog. Garagenhöfen befinden, ist es in den vergangenen 50 Jahren dazu gekommen, dass Garagen verkauft / gekauft wurden, so dass heute viele Personen keine Garagen, andere dafür 2 oder mehr Garagen besitzen. Und leider werden auch einige Garagen nicht zweckgebunden als „Stellplatz“, sondern als Lagerfläche aufgrund der fehlenden Kellerräume / Dachböden und der geringen Größe der Häuser genutzt.

**Trotz alledem ist es für uns und unsere Mitglieder nicht nachvollziehbar, dass Straßen saniert werden und im Anschluss „Rennstrecken“ entstehen und wir mit über 40 Parkplätzen weniger leben sollen.**

**Das Chaos und der weiter steigende Unmut der Anwohner in den nächsten Sommermonaten sind vorprogrammiert.**

Wir bitten Sie daher heute um wohlwollende Prüfung des Sachverhaltes und um Ihre positive Unterstützung.

Mit nachbarschaftlichen Grüßen

INTERESSENGEMEINSCHAFT  
VENEKOTENSEE e.V.

Helle P. Nordhausen  
Vorsitzende

---

**Bankverbindung: Commerzbank AG**

**IBAN DE43 3104 0015 0575 5111 00**

Helle Perke Nordhausen – Markus Dinkhoff – Rainer Hamßen – Aggi Rosen - Lothar Krüger



188 Parkplätze vorhanden  
 396 Garagen vorhanden

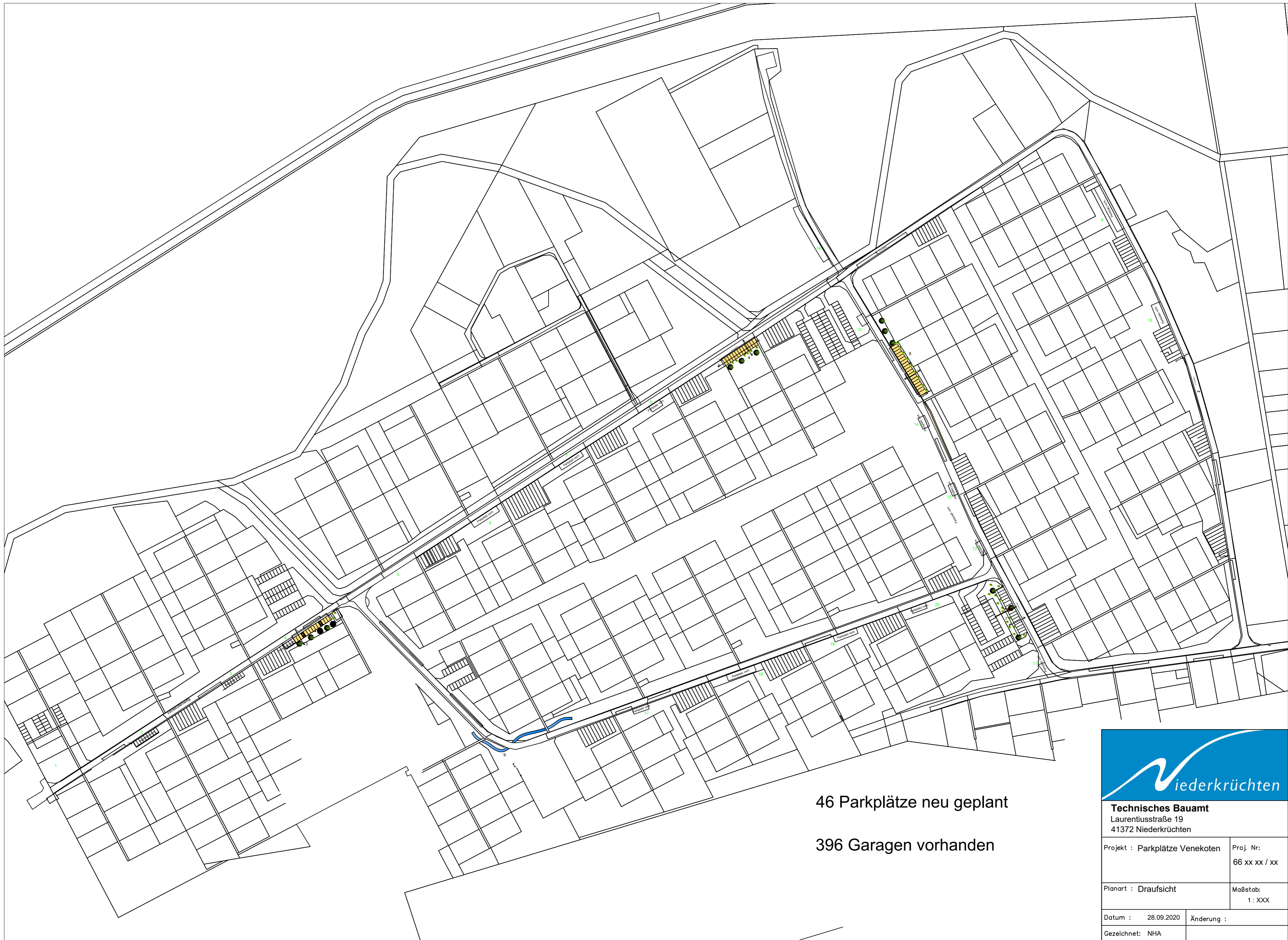


**Technisches Bauamt**  
 Laurentiusstraße 19  
 41372 Niederkrüchten

Projekt : Parkplätze Venekoten  
 Proj. Nr.: 66 xx xx / xx

Planart : Draufsicht  
 Maßstab: 1 : XXX

Datum : 10.03.2021  
 Änderung :  
 Gezeichnet: NHA



46 Parkplätze neu geplant

396 Garagen vorhanden



<b>Technisches Bauamt</b> Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten	
Projekt : Parkplätze Venekoten	Proj. Nr: 66 xx xx / xx
Planart : Draufsicht	Maßstab: 1 : XXX
Datum : 28.09.2020	Änderung :
Gezeichnet: NHA	

## Standorte Stellplatzanlagen – aktueller Zustand



Venekotenweg-West



Venekotenweg-Ost



Am Mühlenbach



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice  
Aktenzeichen: 31 10 01

Niederkrüchten, den 03.05.2021

Vorlagen-Nr. 174-2020/2025

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

**Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten überarbeitet. Hierbei wurden insbesondere die regelmäßig auftretenden Arbeitsfelder aus dem Bereich des Ordnungsamts aufgegriffen, in denen es einer rechtlichen Regulierung bedarf bzw. es wurden Regelungen angepasst.

Der neu eingefügte Paragraph 7 zu Brauchtums- und Gemütlichkeitsfeuern reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit die „Brauchtumsfeuer“ als Feuer zur Verwertung pflanzlicher (und anderer) Abfälle missbraucht worden sind. Eine Klarstellung und gesonderte Erwähnung in der ordnungsbehördlichen Verordnung erscheint deshalb notwendig.

Des Weiteren gab es beim Ordnungsamt zahlreiche Beschwerden über sog. „Gemütlichkeitsfeuer“. Feuer in einer geschlossenen Bebauung führen regelmäßig zu erheblichen Belästigungen, da die Abstände vom Abbrennort zur nächsten Wohnbebauung in der Regel zu gering sind, um den Rauch störungsfrei in ausreichendem Maß zu verteilen. Ein Lüften im Nachbargebäude ist dann oftmals nicht möglich. Gerade in den Sommermonaten ist die Möglichkeit des ungestörten Lüftens zur Temperatursenkung in den Schlafräumen notwendig zur Gewährleistung einer ungestörten Nachtruhe. In der Bewertung ist die Schutzwürdigkeit einer ungestörten



Nachruhe deutlich höher zu bewerten als das Bedürfnis nach einem dekorativen Element in Form eines Gemütlichkeitsfeuers.

Die Regelungen zu der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr wurden nicht mehr in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Sie sollen nach Prüfung ggf. in einer gesonderten Verordnung gefasst werden.

Des Weiteren sind in den Paragraphen 5 und 10 der Verordnung Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen worden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht worden.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung
2. Synopse Ordnungsbehördliche Verordnung

In Vertretung

gez. Schippers

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten  
vom ..2021**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionschutzgesetz (LIm-schG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom ..2021 folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer
- § 8 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u. Ä.
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
  2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeitanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nord-

rhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder Ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

#### **§ 4**

#### **Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

#### **§ 5**

#### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (2) Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Assistenzhunde sind von den Regelungen des Absatzes 3 ausgenommen.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze

durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen; sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchgeführt sein. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (7) Wasservögel und Fische an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern, sowie wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

## § 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
  6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen sowie Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegekörpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 7 Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer

- (1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumpflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martins (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertageseinrichtungen, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.
- (3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt; ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.
- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern usw.) sowie sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die sich ggf. aus einer Genehmigung ergebenden Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten; insbesondere ist eine ständige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist. Eventuellen Anweisungen der Feuerwehr sind ebenfalls Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Gemütlichkeitsfeuer sind wie Brauchtumsfeuer Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Gemütlichkeitsfeuer dienen außerhalb von baulichen Anlagen als Wärmefeuerelement und dekoratives Element. Hierzu gehören insbesondere Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben sowie Terrakottaöfen. Für Gemütlichkeitsfeuer darf nur abgelagertes Holz verwendet werden. Gemütlichkeitsfeuer sind nur in privaten Außenanlagen außerhalb der geschlossenen Bebauung zulässig.

## **§ 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

## **§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

## **§ 10 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auf Kinderspielplätzen verboten.

## **§ 11 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin ver-

deckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 12 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgetauscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
  1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
  4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

## **§ 14 Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.



- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäude, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

### **§ 15 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren sowie der Kastration und Kennzeichnung von Katzen gem. § 5 der Verordnung,
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
  6. die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern und Gemütlichkeitsfeuern gem. § 7 der Verordnung,
  7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
  8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. Ä. gem. § 9 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 9 der Verordnung,
  9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 10 der Verordnung,
  10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
  11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung oder
  12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 13 der Verordnung verstößt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 17**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

ENTWURF

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten  
vom 07.09.2020**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 25.08.2020 folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

**ENTWURF  
Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten  
vom \_\_\_\_\_.2021**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom \_\_\_\_\_.2021 folgende Verordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer
- § 8 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u. Ä.
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
  2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**  
**Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
  2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

**§ 2**  
**Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### § 3

#### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
  9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
  10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

### § 3

#### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
  4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
  9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder Ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
  10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

**§ 4**  
**Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

**§ 5**  
**Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

**§ 4**  
**Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

**§ 5**  
**Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (2) **Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.**
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. **Assistenzhunde sind von den Regelungen des Absatzes 3 ausgenommen.**
- (6) **Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben**

## § 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
  6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusam-

diese von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen; sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchgeführt sein. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (7) Wasservögel und Fische an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern sowie wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

## § 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen ~~auf die Straße sowie~~ auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
  6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusam-

menhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegkörpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

menhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen **sowie** Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des **Wege**körpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.

- (2) Hat jemand **öffentliche** Verkehrsflächen oder **öffentliche** Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer**

- (1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumpflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martins (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertageseinrichtungen, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.
- (3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen.



Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt; ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.

- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern usw.) sowie sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die sich ggf. aus einer Genehmigung ergebenden Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten; insbesondere ist eine ständige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist. Eventuellen Anweisungen der Feuerwehr sind ebenfalls Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Gemütlichkeitsfeuer sind wie Brauchtumsfeuer Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Gemütlichkeitsfeuer dienen außerhalb von baulichen Anlagen als Wärmefeuerelement und dekoratives Element. Hierzu gehören insbesondere Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben sowie Terrakottaöfen. Für Gemütlichkeitsfeuer darf nur abgelagertes Holz verwendet werden. Gemütlichkeitsfeuer sind nur in privaten Außenanlagen außerhalb der geschlossenen Bebauung zulässig.

#### § 7

##### Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

#### § 8

##### Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

**§ 8**  
**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

**§ 9**  
**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

**§ 10**  
**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gele-

**§ 9**  
**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

**§ 10**  
**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen **und der Genuss alkoholischer Getränke sind** auf Kinderspielplätzen verboten.

**§ 11**  
**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gele-

gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 11 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
  4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

genen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 12 Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG **NRW** folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
  2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
  3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
  4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

**§ 13**  
**Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

**§ 14**  
**Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Auf-

**§ 14**  
**Rattenbekämpfung**

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu **dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.**
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Auf-

enthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.

- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

#### **§ 15 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung,
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem.

enthalt von Menschen bestimmten Nebengebäude, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.

- (6) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

#### **§ 15 Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren **sowie der Kastration und Kennzeichnung von Katzen** gem. § 5 der Verordnung,
  5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
  6. **die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern und Gemütlichkeitsfeuern gem. § 7 der Verordnung,**
  7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
  8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. Ä. gem.

§ 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,

8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
  2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

§ 9 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 9 der Verordnung,

9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 10 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 10 der Verordnung,
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung oder
12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 13 der Verordnung verstößt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 17  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice  
Aktenzeichen: 32 10 01

Niederkrüchten, den 03.05.2021

Vorlagen-Nr. 175-2020/2025

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

## **Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

### Sachverhalt:

Der Venekotensee wird seit einigen Jahren vor allem in den Sommermonaten als Freizeit- und Aufenthaltsfläche rege genutzt. Dabei wird der Uferbereich von unterschiedlichen Gruppierungen wie zum Beispiel Familien oder insbesondere jungen Erwachsenen frequentiert. Hieraus ergeben sich aufgrund der Lage des Sees im Landschaftsschutzgebiet sowie zum angrenzenden Naturschutzgebiet, der Nähe zur Bebauung und der Beschaffenheit des Sees als ehemaliges Kiesabbauareal die unterschiedlichsten Problemstellungen in Bezug auf die Einhaltung der Regelungen zur Sicherheit und Ordnung.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre sind hier vor allem Ruhestörungen, Verstöße gegen Brandschutzbestimmungen und gegen das Badeverbot, Probleme mit nicht angeleinten Hunden sowie eine erhebliche Vermüllung und andere Verunreinigungen festzustellen gewesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Wege einer Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) den zuvor beschriebenen Problemen zu begegnen und die Einhaltung der Ge- und Verbote aus der Allgemeinverfügung konsequent und nachdrücklich zu überwachen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Allgemeinverfügung zu verfassen, um den im Sachverhalt beschriebenen Problemen zu begegnen und die Einhaltung der Ge- und Verbote aus der Allgemeinverfügung konsequent und nachdrücklich zu überwachen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro	nicht absehbar					
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:	Mittel können aus dem FB I-Budget entnommen werden.					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong





Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Hoch- und Straßenbau  
Aktenzeichen: 65 10

Niederkrüchten, den 19.04.2021

Vorlagen-Nr. 164-2020/2025

Sachbearbeiter: Björn Cuesters

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

## **Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindertageseinrichtungen**

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und kommunale Kindertageseinrichtungen. Die CDU-Fraktion verweist hierzu auf Studien, die den Einsatz von portablen, geräuscharmen Luftfilteranlagen mit der entsprechenden Filterklasse empfehlen, um die Virenlast in Räumen innerhalb kurzer Zeit stark zu reduzieren.

Die Prüfung des Antrags der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

### **a) Fachliche Empfehlungen**

Die der Verwaltung vorliegenden fachlichen Empfehlungen gehen davon aus, dass durch regelmäßiges gezieltes Fensteröffnen das infektionsschutzgerechte Lüften der Klassen- und Gruppenräume sichergestellt werden kann. Die zuvor beschriebene Lüftungsmaßnahme wird unter anderem vom Bundesumweltamt (Anlage 1), dem Land NRW (Anlage 2) sowie der B-A-D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (Anlage 3) als ausreichender Schutz gegen schädliche Aerosole angesehen.

Alle Klassenräume der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt, der Katholischen Grundschule Niederkrüchten und der Realschule in Niederkrüchten sowie die Gruppenräume der Kindertageseinrichtungen Unter'm Regenbogen in Elmpt, Raupe Nimmersatt in Overhetfeld, Sausewind in Brempt und Pustebume in Oberkrüchten lassen sich durch zu öffnende Fenster natürlich belüften.

## b) Mobile Luftfilteranlagen mit UV-C-Technik

Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik werden vom Bundesumweltamt (UBA) als kritisch eingeschätzt: „Für Augen und Haut stellt UV-C Strahlung ein gesundheitliches Risiko dar. Deshalb wird der Einsatz dieser Strahlungsquellen als offene UV-C Lampe und auch in mobilen Luftreinigern vom UBA für den nicht gewerblichen Einsatz als kritisch betrachtet. Geräte sollten in öffentlichen Bereichen wie Schulen nur eingesetzt werden, wenn gesichert ist, dass kein UV-Licht in den Raum freigesetzt werden kann.“

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass ein mindestens 6-facher Luftwechsel nötig ist, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Die Raumvolumina der vorhandenen Klassen- und Gruppenräume mit einer durchschnittlichen Raumfläche von 60 qm und einer lichten Raumhöhe von 2,80 m setzen voraus, dass die mobilen Luftreinigungsgeräte einen Mindestvolumenstrom von 1.000 m<sup>3</sup> Luft je Raum und Stunde leisten müssen.

Die Lärmemission der Geräte liegt bei einem Volumenstrom von 1.000 m<sup>3</sup>/h bei ca. 54 dB(A). Gemäß der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 liegt der empfohlene Höchstwert in Klassenräumen, Schulungsräumen, Gruppenräumen, Kindertageseinrichtungen etc. für A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel durch Hintergrundgeräusche bei 35 dB(A).

Mit den derzeit geläufigen Geräten ist es nicht möglich, den Schalldruckpegel von 35 dB(A) einzuhalten und gleichzeitig den erforderlichen Luftumsatz zu gewährleisten. Das Verhältnis zwischen Lautstärke und Luftvolumen wird mit Blick auf die nachfolgende Leistung/Lautstärke-Matrix deutlich:

Leistung [%]	Lautstärke [dB(A)]	Luftvolumen [m <sup>3</sup> /h]
<b>20</b>	<b>36</b>	<b>177</b>
30	40	416
40	47	706
<b>50</b>	<b>55</b>	<b>1068</b>
60	60	1403
70	63	1794
80	68	2187
90-100	70	2421

Quelle: Firma HEYLO, Modell PF 3500

Nach übereinstimmenden Einschätzungen vorliegender fachlicher Publikationen beeinflussen Lärmemissionen ab 35-40 dB(A) die Konzentrationsfähigkeit sowie die Leistungseffizienz und stellen damit eine Gefährdung der Gesundheit dar.

Ein dauerhafter Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in einem Unterrichtsraum ist aufgrund der deutlichen Überschreitung der technischen Grenzwerte daher nicht ratsam und würde ein störungsfreies sowie konzentriertes Lernen verhindern.

### c) Kosten

Der Anschaffungspreis mobiler Luftreinigungsgeräte mit entsprechender Leistung beträgt ca. 4.000,00 € je Gerät. Ein entsprechendes Mietmodell solcher Geräte sieht einen monatlichen Mietpreis von ca. 475,00 € je Gerät und Monat vor, wobei eine Mindestmietdauer von 6 Monaten üblich ist.

Bei der Kostenaufstellung ist zu beachten, dass ein Austausch entsprechender Filter ein- bis zweimal pro Jahr durch Fachpersonal vorgenommen werden müsste. Des Weiteren wäre die ausreichende Dimensionierung der jeweiligen Stromversorgung in den Gebäuden zu überprüfen. Da die Geräte alle gleichzeitig betrieben würden, müsste hier zunächst eine Leistungsbilanz erstellt werden.

Die Lieferzeit von mobilen Luftreinigern beträgt derzeit etwa zwei bis drei Wochen.

Entsprechende Luftreinigungsgeräte würden Kosten in folgender Höhe verursachen:

#### Anzahl der Geräte

Objekt	Klassen-/Gruppenräume	Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume
GGs Elmpt	10	8
KGS Niederkrüchten	11	8
Realschule Niederkrüchten	12	10
Kita Elmpt	5	7
Kita Overhelfeld	3	5
Kita Brempt	3	5
Kita Oberkrüchten	3	5
<b>Insgesamt</b>	<b>47</b>	<b>48</b>

## Kosten Kaufmodell

	Klassen-/Gruppenräume (47 Geräte)	Klassen-/Gruppenräume und Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlaf- räume, Mehrzweckräume (95 Geräte)
<b>Investition (einmalig)</b>	<b>188.000,00 €</b>	<b>380.000,00 €</b>
Strom	6.800,00 €/p. a.	13.800,00 €/p. a.
Filter HEPA H 14	22.100,00 €/p. a.	44.650,00 €/p. a.
Vorfilter und Wartungspauschale	6.600,00 €/p. a.	13.300,00 €/p. a.
<b>laufende Kosten / p. a.</b>	<b>35.500,00 €/p. a.</b>	<b>71.750,00 €/p. a.</b>
<b>Gesamtkosten bei Nutzung über 12 Monate</b>	<b>223.500,00 €</b>	<b>451.750,00 €</b>
<b>Gesamtkosten bei Nutzung über 6 Monate</b>	<b>205.750,00 €</b>	<b>415.875,00 €</b>

## Kosten Mietmodell

	Klassen-/Gruppenräume (47 Geräte)	Klassen-/Gruppenräume und Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlaf- räume, Mehrzweckräume (95 Geräte)
Gerätemiete inkl. Wartungspauschale	267.900,00 €/p. a.	541.500,00 €/p. a.
Strom	6.800,00 €/p. a.	13.800,00 €/p. a.
Filter HEPA H 14 (Filterwechsel ein bis zweimal pro Halbjahr)	22.100,00 €/p. a.	44.650,00 €/p. a.
Vorfilter (Filterwechsel ein bis zweimal pro Halbjahr)	5.600,00 €/p. a.	11.400,00 €/p. a.
<b>Gesamtkosten bei Nutzung über 12 Monate</b>	<b>302.400,00 €</b>	<b>611.350,00 €</b>
<b>Gesamtkosten bei Nutzung über 6 Monate</b>	<b>151.200,00 €</b>	<b>305.675,00 €</b>

#### d) Förderfähigkeit

Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion geht von einer Förderfähigkeit der Beschaffungsmaßnahme für mobile Luftfilteranlagen aus.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FRL-Luft) vom 09. November 2020 ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nur zuwendungsfähig für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Da, wie bereits beschrieben, alle Räume in den Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen ausreichend zu belüften sind, entfällt eine Bezuschussung durch Fördermittel.

#### Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021 zur Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und kommunale Kindertageseinrichtungen wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

#### Anlage(n):

1. Antrag der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021
2. Stellungnahme Umweltbundesamt
3. Förderrichtlinie
4. Stellungnahme B.A.D

gez. Wassong

Niederkrüchten, den 11.02.2021

Niederkrüchten

11. Feb. 2021

y. Wahlenberg

## Antrag

### der Fraktion der CDU

## Anschaffung von Luftfilteranlagen in Schulen und Kitas

### I. Vorbemerkung:

Kinder und Jugendliche leiden besonders unter den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Das Land NRW hat aktuell in Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern entschieden, dass ab dem 22. Februar 2021 die Grundschulen wieder öffnen und in einem Wechselmodell unterrichtet wird. Auch Kindertagesstätten sollen dann wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen. Dabei muss aber die Gesundheit der Kinder und des Personals an den jeweiligen Einrichtungen an erster Stelle stehen.

Die Gemeinde als Schulträger und als Eigentümer des Realschulgebäudes sowie von Kita-Gebäuden kann hier nur durch die sofortige Umsetzung von technischen Maßnahmen unterstützen und damit zu einer Ermöglichung des Präsenzunterrichts und des Kita-Betriebs beitragen.

Studien empfehlen den Einsatz von portablen, geräuscharmen Luftfilteranlagen mit der entsprechenden Filterklasse, um die Virenlast in Räumen durch innerhalb kurzer Zeit stark zu reduzieren.

Obwohl zzt. die Zahl der Neuinfektionen generell zurückgeht und die Sieben-Tage-Inzidenz sinkt, warnen Wissenschaftler vor einer durch Virusmutationen verursachten dritten Corona-Welle. Es ist also leider nicht damit zu rechnen, dass sich die gefährliche Entwicklung in den nächsten Wochen abschwächt. Nach Ansicht der CDU-Fraktion ist deshalb ein unverzügliches Handeln dringend geboten.

### II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Klassenzimmer bzw. Gruppenräume mit portablen Luftfilteranlagen in der erforderlichen Größe und Filterklasse zur Reduzierung der Raumluftbelastung mit Bakterien und Viren auszustatten, bzw. vorhandene Lüftungsanlagen nach Möglichkeit entsprechend nachzurüsten. In die Überprüfungen sind die Kindertagesstätten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, mit einzubeziehen. Die erforderliche Anzahl der Luftfilteranlagen ist nach Feststellung der Notwendigkeit unverzüglich zu bestellen und die entsprechenden Förderanträge sind einzureichen.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU

## Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll



**In Klassenzimmern sind viele Menschen auf engem Raum.**

Quelle: Photo by NeONBRAND on Unsplash

**Mobile Luftreinigungsgeräte versprechen, virushaltige Partikel in Innenräumen zu reduzieren. Ob die Minderungen ausreichen, eine Infektionsgefahr in dicht belegten Klassenräumen abzuwenden, ist nach jetzigem Wissensstand unsicher. Da die Geräte weder CO<sub>2</sub> noch Wasserdampf aus der Raumluft entfernen, empfiehlt das UBA weiter auch in der kalten Jahreszeit die Fensterlüftung als prioritäre Maßnahme.**

11.02.2021

Vor dem Hintergrund einer möglichen Übertragung des SARS-CoV-2-Virus über Aerosole in Klassenräumen werden mobile Luftreinigungsgeräte (d. h. frei im Raum aufstellbare Geräte) als Maßnahme diskutiert, um virushaltige Aerosolpartikel aus der Luft zu entfernen. Mobile Luftreinigungsgeräte sind je nach technischer Auslegung (Prinzip; Dimensionierung) in der Lage, Viren aus der angesaugten Luft zu entfernen bzw. zu inaktivieren. Allerdings hängt ihre Wirksamkeit in realen Räumen neben den technischen Spezifikationen auch von den Aufstellbedingungen vor Ort und von der Luftausbreitung im Raum ab.

Da mobile Luftreinigungsgeräte nicht das in Klassenräumen anfallende Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und den Wasserdampf aus der Raumluft entfernen, können sie nicht als vollständigen Ersatz für Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, sondern allenfalls als Ergänzung ( Kommission Innenraumlufthygiene (IRK), Stellungnahme vom 16.11.2020 [1]).

**Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen aus Sicht des UBA**

Das Umweltbundesamt empfiehlt, Lüftungsmaßnahmen an Schulen in folgender Rangfolge zu betrachten:

1. In **Schulen mit raumluftechnischen (RLT-)Anlagen** sollen für die Dauer der Pandemie die Frischluftzufuhr erhöht werden, und die Betriebszeiten der Anlagen verlängert werden. Arbeitet die Anlage mit Umluft, ist der Einbau zusätzlicher Partikelfilter (Hochleistungsschwebstofffilter H 13 oder H 14) zu erwägen.
2. In **Schulen ohne RLT-Anlagen** (schätzungsweise 90 % der Schulen) soll intervallartig über **weit geöffnete Fenster** gelüftet werden, wie in der gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz (KMK) verfassten UBA-Handreichung zum Lüften in Schulen vom 15.10.2020 beschrieben. Diese Maßnahmen sind rasch und einfach umsetzbar und bieten einen wirksamen Schutz, weil die Außenluft nahezu virenfrei ist. Die im Winter unvermeidliche Abkühlung der Raumluft durch Stoßlüften hält nur für wenige Minuten an und ist aus medizinischer Sicht unbedenklich. CO<sub>2</sub>-Sensoren können als Orientierung dienen, ob und wie rasch die Frischluftzufuhr von außen gelingt.
3. **Sofern sich Fenster in Klassenräumen nicht genügend öffnen lassen**, sollte geprüft werden, ob durch den **Einbau einfacher ventilatorgestützter Zu- und Abluftsysteme** (z.B. in Fensteröffnungen) eine ausreichende Außenluftzufuhr erreicht werden kann.

Sind die Maßnahmen unter 1 bis 3 nicht anwendbar, ist ein Raum aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet. Sollen solche Räume dennoch zum Unterricht genutzt werden, kann der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte erwogen werden (Ausnahmefall).

Um die Wahrscheinlichkeit einer Infektion über Aerosole wirksam zu vermindern, wird eine Luftförderleistung an keimfreier Luft gefordert, die mindestens das sechsfache des Raumvolumens pro Stunde entspricht. Bei einem Klassenraumvolumen von zum Beispiel 200 m<sup>3</sup> entspricht dies einer Förderleistung von mindestens 1.200 m<sup>3</sup> an keimfreier Luft pro Stunde.

## Technische Optionen bei mobilen Luftreinigungsgeräten

Im Grundsatz sind vier Technologien bei Luftreinigern zu unterscheiden:

- Filtertechnologien
- UV-C Technologien
- Ionisations- und Plasmatechnologien
- Ozontechnologien

Hierzu ist im Einzelnen anzumerken:

### 1. Filtertechnologie

Mobile Filtergeräte sollten möglichst mit hocheffizienten Gewebefiltern (Filterklassen H 13 oder H 14)) ausgestattet sein, da nur diese eine vollständige Entfernung von Viren aus der durch das Gerät gesaugten Luft gewährleisten. Feinfilter der Klassen F7 bis F9 (alte Bezeichnung) bzw. ISO ePM<sub>2,5</sub> 65% bis ISO ePM<sub>1</sub> 80% (neue Bezeichnung), wie sie z.B. in herkömmlichen raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) mit zwei Filterstufen zum Einsatz kommen, lassen einen Anteil der Aerosolpartikel in der behandelten Luft übrig. Filtergeräte mit hocheffizienten Filtern sind in der Lage, die Zahl der die Aerosolpartikel in einem Raum zu senken. Um die bestmögliche Wirkung mit Filtergeräten zu erzielen und über die Dauer der Betriebszeit zu erhalten, müssen die Filter in der Regel nach einer gewissen Betriebszeit gewechselt werden. Je nach Staub- und Partikelbelastung kann das nach einem halben bis einem Jahr der Fall sein. Hierzu sind Fachkenntnisse oder geschultes Personal erforderlich. Um keinen störenden Geräuschpegel im Raum entstehen zu lassen, sollten vor Beschaffungen entsprechende Kenndaten zur Geräusentwicklung vom Hersteller eingeholt werden.

### 2. UV-C Technologie



UV-C Strahlung ist vom Grundsatz her in der Lage, Mikroorganismen wie Bakterien und Viren zu inaktivieren. Geräte mit UV-C Strahlungsquellen werden schon seit langem zur Entkeimung von Oberflächen z. B. in Laboren oder zur Raumlufedesinfektion in lebensmittelverarbeitenden Betrieben eingesetzt. Für die Wirksamkeit gegen infektiöse Aerosole in einem Innenraum ist entscheidend, ob ein Gerät einen ausreichend großes Luftvolumen desinfizieren und die gereinigte Luft gut im Raum zirkulieren kann. Die Wirksamkeit ist abhängig von der Bestrahlungsintensität und von der Bestrahlungszeit der Luft im Gerät. Für Augen und Haut stellt UV-C Strahlung ein gesundheitliches Risiko dar. Deshalb wird der Einsatz dieser Strahlungsquellen als offene UV-C Lampe und auch in mobilen Luftreinigern vom UBA für den nicht gewerblichen Einsatz als kritisch betrachtet. Geräte sollten in öffentlichen Bereichen wie Schulen nur eingesetzt werden, wenn gesichert ist, dass kein UV-Licht in den Raum freigesetzt werden kann. Die IRK empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 daher a) den Nachweis der Gerätesicherheit und b) den Nachweis der Wirksamkeit – als Prüfung des eingesetzten mobilen Geräts. In privaten Wohnungen sieht das UBA den Einsatz solcher Geräte aus Sicherheitsgründen weiterhin kritisch, denn hier bestehen meist wenig Kontrollmöglichkeiten, was die sachgerechte Verwendung, Wartung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch angeht. Mobile Geräte mit UV-C-Technik haben gegenüber solchen mit Filtration den Vorteil der meist geringeren Geräusentwicklung im Betrieb.

### **3. Ionisations- und Plasmatechnologie**

Auch Ionisation und Plasma sind vom Grundsatz her in der Lage, Mikroorganismen wie Bakterien und Viren zu inaktivieren. Im Rahmen von Luftreinigungsanlagen findet diese Technologie seit vielen Jahren Anwendung. Tendenziell sind auch die Geräte wartungsärmer als solche mit Filtration, weil keine Filter zu ersetzen sind. Auch die Geräusentwicklung ist im Allgemeinen geringer als bei filtrierenden Geräten. Dem UBA liegen derzeit jedoch keine Daten vor, ob der Luftdurchsatz und die Effizienz der im Handel befindlichen Geräte ausreichen, um einen ausreichenden Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 in großen und dicht belegten Innenräumen wie Klassenräumen zu gewährleisten. Generell sollte vor Beschaffung entsprechender Geräte eine Wirksamkeitsprüfung vom Hersteller eingeholt werden. Weiterhin ist bei dieser Technologie zu beachten, dass beim Betrieb unerwünschtes Ozon entstehen kann, welches unbedingt vor Freisetzung in den Innenraum zurückgehalten werden muss. Auch hier sollte der Nachweis durch den Hersteller auf Anfrage erbracht werden können.

### **4. Ozontechnologie**

Eine gezielte Behandlung von Raumluf mit Ozon (auch während der Durchleitung der Luft durch einen mobilen Luftreiniger) lehnt das UBA grundsätzlich ab. Ozon ist ein Reizgas und kann mit anderen Stoffen, allen voran mit flüchtigen organischen Verbindungen (VOC), chemisch reagieren und dabei unbekannte Folgeprodukte bilden. Diese Kategorie von Luftreinigern ist ungeeignet für eine Anwendung in Räumen, in denen sich Personen befinden.

Für eine größtmögliche Wirksamkeit von mobilen Luftreinigungsgeräten (egal mit welcher Technologie sie arbeiten) ist die sorgfältige Planung und Realisation des Aufstellungsortes im Raum und die Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) von entscheidender Bedeutung. Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein. Auch die Ansaug- und Abblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind entscheidend dafür, dass der Luftreiniger wirklich einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugen und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.

In der Produktliteratur finden sich häufig Prüfberichte zu Luftreinigungsgeräten, wo zu Beginn des Experiments ein Raum einmalig mit Partikeln gefüllt wird, und anschließend Abklingkurven infolge der Luftreinigung ausgewertet werden. Solche Prüfberichte erwecken den Eindruck, man könne die Konzentration von Aerosolen in einem Realraum beliebig reduzieren. Die reale Situation ist jedoch verschieden, insofern eine infektiöse Person kontinuierlich virushaltige Aerosole in die Raumluf emittiert. Ein mobiles Gerät kann die Konzentration von Aerosolen in einer realen Situation somit reduzieren, aber zu keinem Zeitpunkt auf null bringen. Sind mehrere infektiöse Personen anwesend, würde die Reinigungswirkung mobiler Geräte in Bezug auf virushaltige Aerosole entsprechend weiter sinken. Mobile Luftreinigungsgeräte dürfen daher nicht als absoluter Schutz vor infektiösen Aerosolen angesehen werden.

## Fazit

Zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit mobiler Luftreinigungsgeräte benötigt man Prüfnachweise, dass ein Gerät die geforderte Menge an keimfreier Luft (sechsfaches Raumvolumen pro Stunde) bereitstellen kann. Im Fall von Techniken, welche ihre Wirkung durch Inaktivierung der Erreger entfalten, erfordern diese Prüfungen Versuche mit echten Erregern (Bakterien, Viren) unter den geplanten Betriebsbedingungen und nicht nur den grundsätzlichen Nachweis des Effekts unter Laborbedingungen. Vor Beschaffungen wird empfohlen, entsprechende Prüfnachweise der Geräte unter Realbedingungen von den Herstellern einzuholen.

Da mobile Luftreinigungsgeräte nicht das in Klassenräumen anfallende Kohlendioxid und den Wasserdampf aus der Raumluft entfernen, können sie nicht als vollständigen Ersatz für Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, sondern allenfalls als Ergänzung. Das Umweltbundesamt empfiehlt daher weiter auch in der kalten Jahreszeit die Fensterlüftung als prioritäre Maßnahme. Die Kommission für Innenraumhygiene (IRK) ist in Ihrer Stellungnahme vom 16.11.2020 zum selben Schluss gekommen und hat die hier beschriebenen Empfehlungen weiter detailliert [1].

## Langfristige und nachhaltige Ziele

Aus gesundheitlichen und Nachhaltigkeits-Gründen sollten perspektivisch alle dicht belegten Veranstaltungsräume in Schulen und Bildungseinrichtungen mit raumluft-technischen (RLT)-Anlagen ausgerüstet bzw. nachgerüstet werden [7]. Solche Anlagen beseitigen die Vielzahl innenraumhygienischer Probleme in dicht belegten Räumen (Luftgetragene Erreger, Kohlendioxid, Wasserdampf, Gerüche) in einem Gang. Stand der Technik sind Anlagen mit Wärmerückgewinnung, welche die Außenluft energiesparend mittels der Abluft anwärmen. Als „Komfortlüftung“ werden Systeme bezeichnet, die eine kontrollierte Erwärmung oder auch Abkühlung (Sommer) erlauben. Solche Systeme sind auch als dezentrale Anlagen verfügbar, mit denen Räume einzeln ausgestattet werden können.

## Quellen

[1] IRK (2020): Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/corona-in-schul...>

[2] Kähler, C. J., T. Fuchs, B. Mutsch, R. Hain (2020): Schulunterricht während der SARS-CoV-2 Pandemie – Welches Konzept ist sicher, realisierbar und ökologisch vertretbar? doi: 10.13140/RG.2.2.11661.56802

[3] Curtius, J., M. Granzin, J. Schrod (2020): Testing mobile air purifiers in a school classroom: Reducing the airborne transmission risk for SARS-CoV-2. medRxiv 2020.10.02.20205633; doi: <https://doi.org/10.1101/2020.10.02.20205633>

[4] Exner, M. et al. (2020): Zum Einsatz von dezentralen mobilen Luftreinigungsgeräten im Rahmen der Prävention von COVID-19. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), Stand 25.9.2020.

[5] Gunschera, J., Markewitz, D., Bansen, B., Salthammer, T., Ding, H., 2016. Portable photocatalytic air cleaners: efficiencies and by-product generation. Environ Sci Pollut Res 23, 7482–7493. <https://doi.org/10.1007/s11356-015-5992-3>

[6] Siegel, J.A., 2016. Primary and secondary consequences of indoor air cleaners. Indoor Air 26, 88-96. <https://doi.org/10.1111/ina.12194>

[7] IRK (2015): Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission zu Luftreinigern, Bundesgesundheitsblatt 58, S. 1192

[8] UBA (2017): Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden. Teil I: Bildungseinrichtungen <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/anforderungen-an-lueftungsk...>

---

## Links

- Handreichung Richtig lüften in Schulen (<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen>)
  - Empfehlungen Lüftungsgeräte als PDF (<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/empfehlung-mobile-luftreiniger-in-schulen-pdf>)
  - Poster "Richtig lüften im Schulalltag" (PDF, DIN A3) (<https://www.umweltbundesamt.de/dokument/poster-richtig-lueften-im-schulalltag-pdf-din-a3>)
- 

„Für Mensch und Umwelt“ ist der Leitspruch des UBA und bringt auf den Punkt, wofür wir da sind. In diesem Video geben wir Einblick in unsere Arbeit.

## Umweltbundesamt

### Kontakt

*Wörlitzer Platz 1*

*06844 Dessau-Roßlau*

***Bitte kontaktieren Sie uns bevorzugt per E-Mail: [buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)***

*Telefonisch erreichen Sie uns Mo - Fr zu den Servicezeiten 9.00 – 15.00 Uhr unter: +49-340-2103-2416*

*Fax: +49-340-2104-2285*

23239

**Richtlinie  
zur Förderung von Investitionsausgaben  
für technische Maßnahmen zum  
infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen  
(FRL-Luft)**

Runderlass  
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 9. November 2020

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Vor dem Hintergrund des Regelbetriebs der Schulen und der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten sowie zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die kommunalen und Ersatzschulträger bei der Beschaffung mobiler Geräte zur Aufbereitung der Raumlufte mittels Abscheidung von aerosolgebundenen Viren und von Stäuben in den Schulen und Sporthallen, die auch für den Schulbetrieb genutzt werden können, finanziell unterstützt.

Für die Förderung der Maßnahmen an Schulen und deren Sporthallen gelten die nachstehenden Regelungen und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158, im Folgenden LHO genannt) in der jeweils geltenden Fassung und des zugehörigen Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309, im Folgenden VV/VVG genannt) in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen. Personal- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Ebenso nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren.

### 3

#### **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulträger öffentlicher Schulen sowie Träger von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen. Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**) in der jeweils geltenden Fassung sowie staatliche Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst.

### 4

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1

Mobile Luftreinigungsgeräte

##### 4.1.1

Technische Anforderungen

Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe  $<1 \mu\text{m}$  (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder HEPA-Filter der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (zum Beispiel durch Erhitzen) selbst gereinigt werden. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

##### 4.1.2

Einsatzbereich

Von der Innenraumlufthygienekommission des Bundesumweltamtes werden mobile Raumlufreinigungsanlagen nur als Ergänzung zur AHA-Regel (Abstand - Hygiene - Alltagsmaske) und zu einem fachlich angemessenen Lüftungskonzept gesehen. Der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte kommt vor allem für den Teil der Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie der Sporthallen in Betracht, die nicht ausreichend im Sinne des Hygieneplans für Schulen und Sporthallen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine RLT-Anlage gelüftet werden können. Dies ist insbesondere anzunehmen für

a) Räume, in denen nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen geöffnet werden können,

b) innenliegende Fachräume oder

c) Räume mit RLT-Anlagen mit Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können.

Der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen.

Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Geräte keine Flucht- und Rettungswege verstellen.

## 4.2

Einfache bauliche Maßnahmen an Fenstern

Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Instandsetzung- oder Umrüstungsmaßnahmen an Fensteranlagen zuwendungsfähig, wenn diese eine Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten ersetzen.

## 4.3

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 16. März 2020 begonnen worden sind. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

# 5

## **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

### 5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

### 5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

### 5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss, Zuweisung

### 5.4

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Geräte im Sinne der Nummer 4.1 und Maßnahmen nach Nummer 4.2. Die Beschaffung von Geräten oder die einfache bauliche Instandsetzung- oder

Umrüstungsmaßnahme an Fensteranlagen wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aber bis höchstens 4 000 EUR je beschafftem Gerät oder bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 je Raum oder Sporthalle gefördert. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät pauschal ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 EUR für Betrieb und Wartung gewährt.

Weitere Betriebs- und Wartungskosten sind nicht förderbar.

## **6**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### 6.1

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

#### 6.2

Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger berücksichtigen bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen.

#### 6.3

Nicht gefördert werden investive Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Landes oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

## **7**

### **Verfahren**

#### 7.1

Antragsverfahren

Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 1 bis zum 15. Januar 2021 online zu stellen ([www.frl-luft.foerderung.nrw.de](http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de) ).

#### 7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2.

#### 7.3

Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Grundlage Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO.

#### 7.4

## Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 bis zum 30. Juni 2021 zu führen. Beträge, die nicht gemäß der Förderrichtlinie verwendet wurden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form durch das Vorlegen entsprechender Listen erfolgen und ist hinsichtlich der fachlichen Spezifikationen durch die für die Schule zuständige fachliche Stelle zu bestätigen.

### 7.5

#### Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 – (n.v.) ist zu beachten.

### 7.6

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

## 8.

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

MBI. NRW. 2020 S. 700

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



## Raumluftreiniger – Was ist ihr Nutzen gegen SARS-CoV-2?

Mit jedem Atemzug werden vom Menschen Aerosolpartikel in seine unmittelbare Umgebung verteilt. Dies ist nicht nur beim Atmen so, sondern beispielsweise auch beim Sprechen oder Husten. Ist der Mensch an SARS-CoV-2 erkrankt, befinden sich in seinen Aerosolpartikeln möglicherweise ansteckende Krankheitserreger. Um das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren ist deshalb in Innenräumen ein regelmäßiger Austausch der Raumlufte notwendig. Wie häufig gelüftet werden sollte, hängt vor allem von der Raumgröße und der anwesenden Personenanzahl ab. Je mehr Personen in einem Raum sind und je kleiner dieser Raum ist, desto wahrscheinlicher ist eine erhöhte Anreicherung infektiöser Partikel.

### Luftaustausch

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Raumlufte sollte 1.000 ppm nicht überschreiten. Um diesen Wert einzuhalten, ist eine Lüftung mit Frischluft notwendig und sinnvoll. Diese Frischluftzufuhr kann nur über eine freie Lüftung (Fensterlüftung) oder eine technische Lüftung mit Frischluftanteil erfolgen. Während der Epidemie sollte der vorgegebene CO<sub>2</sub>-Wert von 1.000 ppm noch deutlich unterschritten werden, um eine mögliche Virenbelastung in der Luft so weit wie möglich zu reduzieren.

### Freie Lüftung

Es wird empfohlen über die gesamten Fensterflächen Stoßlüftungen durchzuführen. Im Winter für die Dauer von 3 Minuten, im Frühjahr/Herbst für 5 Minuten und im Sommer für ca. 10 Minuten. Die Zeit zwischen den Lüftungsintervallen ist hierbei von der Personenzahl, Raumgröße und Arbeitsschwere abhängig. Die CO<sub>2</sub>-Konzentration kann z.B. mit einer CO<sub>2</sub>-Ampel überwacht werden. Eine weitere Hilfestellung bieten die Rechenscheibe der BGN (<https://www.bgn.de/index.php?id=2400>) sowie die App „CO<sub>2</sub>-Timer“. Nach Eingabe von Personenanzahl und Raumgröße / -volumen wird als Ergebnis die Zeit angegeben, nach der eine Lüftung erfolgen sollte.

### Technische Lüftung

Bei der technischen Lüftung wird über zentrale oder dezentrale raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) kontinuierlich gefilterte Frischluft von außen in die Innenräume geleitet. Im Gegensatz zur freien Lüftung gewährleisten RLT-Anlagen bei korrekter Einstellung durchgehend einen ausreichenden Luftaustausch unabhängig von den äußeren Witterungsbedingungen. Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Der Außenluftanteil sollte möglichst hoch gefahren werden und ein Umluftbetrieb vermieden werden.

### Raumluftreiniger

Durch den Einsatz von Luftreinigern kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Raumlufte nicht reduziert werden. Die Reinigungswirkung der Raumlufte ist durch Raumluftreiniger weniger effektiv als durch direkte Frischluftzufuhr. Aus diesen Gründen ist der alleinige Einsatz von Raumluftreinigern nicht zu empfehlen. Raumluftreiniger können aber als Ergänzung zur Frischluftzufuhr sinnvoll sein, beispielsweise dann, wenn die CO<sub>2</sub>-Konzentration mittels Frischluftzufuhr nicht unter 1.000 ppm gebracht werden kann.

### Anforderungen an Raumluftreiniger

Luftreiniger sollen Partikel, gasförmige Verbindungen und mikrobielle Kontaminationen aus der Luft entfernen und somit zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen. Nach aktuellem Wissensstand sind zwei Arten von Luftreinigern zur Verringerung der Virenlast geeignet.

1. Filter der Klassen H13 - H14 (nach DIN EN 1822, auch als HEPA-Filter bezeichnet)
2. geschlossene UV-C-Strahler, nicht ozonbildend, mit vergleichbarer Inaktivierungsrate

Luftbehandlungen mit UV-C-Strahlung können als Ergänzung zur Filtration sinnvoll sein. Es darf durch die UV-C-Strahlung keine zusätzliche Gefährdung der Beschäftigten stattfinden. Von Luftreinigern auf Basis von Elektrofiltern, kaltem Plasma, Ozonisierung oder Ionisierung wird dringend abgeraten, da je nach Bauart Ozon, Stickoxide oder andere schädliche Zersetzungsprodukte freigesetzt werden können. Das Versprühen jeglicher Desinfektionsmittel in die Atemluft ist unzulässig.

### **Wirksamkeit von Raumlufreinigern**

Besitzen Raumlufreiniger einen Filter, wird die Luft nicht nur von Viren, sondern auch von anderen unerwünschten Luftverunreinigungen gereinigt. Je länger der Filter im Einsatz ist, desto mehr lässt die Reinigungswirkung nach. Ein regelmäßiger Wechsel der Filter ist deshalb unbedingt notwendig. Da sich potentiell Virenmaterial im Filter befinden könnte, sind für den Wechsel Schutzmaßnahmen entsprechend den Herstellervorgaben einzuhalten. Bei Raumlufreinigern mit UV-C-Strahlern müssen nach spätestens 16.000 Betriebsstunden die quecksilberhaltigen Lampen getauscht werden. Zum Filterwechsel und zum Reinigen des Gerätes, sollten bereits vor der Anschaffung eines Luftreinigers hierfür notwendige Vorgaben zu einem kontaminationsfreien Umgang und zur PSA festgelegt werden. Die Wirksamkeit des Luftreinigers mit Filtern hängt neben dem normgerechten HEPA-Filter vor allem von der Reinigungswirkung des Raumlufreinigers als Ganzes ab. Ist beispielsweise der Dichtsitz des Filters nicht gegeben, strömt ein Teil der angesaugten Luft am Filter vorbei und potentiell infektiöse Partikel werden in der Raumluft verteilt. Das Gleiche gilt auch für Raumlufreiniger mit UV-C-Strahler. Deren Wirksamkeit ist zwar nachgewiesen, aber ob die UV-C-Strahler ausreichen, um den durch das Gerät strömenden Luftvolumenstrom zu reinigen, ist noch nicht abschließend geklärt. Vom Hersteller sollte deshalb immer ein Testprotokoll zur gesamten Reinigungswirkung des Gerätes angefordert werden.

### **Lärmbelastung durch Raumlufreiniger**

Luftreiniger stellen eine zusätzliche Lärmbelastung im Arbeitsraum dar. Diese darf nicht vernachlässigt werden, da die Grenzwerte der Lärmbelastung im Arbeitsraum in jedem Fall eingehalten werden müssen. Die Herstellerangaben sind dementsprechend zu prüfen.

### **Aufstellung der Raumlufreiniger**

In Studien konnte mehrfach gezeigt werden, dass Raumlufreiniger die Aerosolkonzentration in Innenräumen deutlich reduzieren können. Diese Reinigungswirkung ist allerdings stark abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und der damit verbundenen Durchströmung des Raumes. Je gleichmäßiger die Zuluft mit der vorhandenen Raumluft durchmischt wird, desto höher ist die Wirkung. Diese Durchströmung ist bei Raumlufreinigern abhängig von den Zuluftöffnungen. Da die Geräte nur punktuell arbeiten können, sind eine hohe Luftvolumenströmung sowie die Aufstellung im Raum entscheidend für die Wirksamkeit der Raumlufreinigung. Einrichtungsgegenstände, Einbauten sowie Verwinkelungen im Innenraum beeinflussen die Durchströmung des Raumes genauso wie Wärmequellen (z.B. durch Menschen oder elektrische Geräte).

### **Fazit**

Raumlufreiniger können unter gewissen Voraussetzungen als präventive Infektionsschutzmaßnahme eine sinnvolle Ergänzung zur Frischluftzufuhr in Innenräumen sein. Die notwendige Frischluftzufuhr können sie nicht ersetzen. Zudem bieten sie auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich. Die grundsätzlichen Hygienevorschriften (Mindestabstand von 1,5 m, Nies- und Hustetikette, etc.) sind deshalb weiterhin notwendig.